

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 501 vom 1. September 2021

BE Obergericht, 2021-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_501

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 501 du 1 septembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 501 del 1 settembre 2021

Regeste

Diebstahl (mehrfach), Sachbeschädigung (mehrfach), Hausfriedensbruch (mehrfach) etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

der Sachbeschädigung, angeblich begangen zwischen dem _____ 2013 in D. _____ zN E. _____ im Sachschaden von ca. CHF 1'000.00 (Ziff. 2.1 in der AKS):

E. 1.1

B. _____ warf in der Zeitspanne vom _____ 2013 bis _____ 2013, 08.00 Uhr, an der R. _____ (Strasse) in D. _____, mit einem Stein ein Fenster bei der E. _____ ein und öffnete dieses. Er stieg durch das Fenster ein und gelangte durch dieses Geschäft in die einge- mieteten Lokalitäten der H. _____. Hier entwendete er – und ein allfälliger unbekannter Mit- täter – 145 Wagen, 45 Lokomotiven, acht Triebwagen, sechs ICN Startpackungen, sieben Lok Pilot im Wert von CHF 21'483.20 und diverses Zubehör (Gleise, Schienenverbindungen, Wei- chen) im Wert von CHF 10'271.90. Der Gesamtdeliktsbetrag betrug CHF 31'755.10 (vgl. dazu im Einzelnen die Auflistungen in der Anzeige vom _____ 2013 sowie die Zusammenstellungen der Geschädigten). Das Deliktsgut wurde mit im Objekt behändigten Kehrtrichtern abtransportiert.

E. 1.2

B. _____ entfernte am _____ 2013, ca. um 21:00 Uhr, an der R. _____ (Strasse) in D. _____ mit mitgeführtem Werkzeug die Scharnierbolzen der Seiteneingangstüre. Ansch- liessend hebelte er die Türe aus, betrat die Liegenschaft und behändigte bei der Firma L. _____ diverse Werkzeuge insbesondere der Marken Bosch und Makita (sieben Ak- kuschrauber, sieben Bohrmaschinen, sechs Sägen, zwei Schleifmaschinen, ein Werkzeugkoffer, ein Montageset, ein Staubsauger, ein Ortungsgerät, zwei Entfernungsmesser, zwei Laser, De- liktsbetrag CHF 14'896.25). Bei der H. _____ wurden diverse Glasvitrinen aufgebrochen und zahlreiche (über 40) Lokomotiven, Wagen, Schienen, Weichen und anderes Eisenbahnzubehör

E. 1.3

B. _____ hebelte am _____ 2014, ca. 22:00 Uhr, an der S. _____ (Strasse) in G. _____, I. _____, mittels Werkzeug die Schaufensterscheibe aus dem Fensterrahmen. Aus der Auslage des Schaufensters konnte er insgesamt elf Damenringe, sieben Bracelets, vier Colliers und 23 Armbanduhren im Gesamtwert von CHF 21'248.00 behändigen.

E. 1.4

B. _____ hebelte in der Nacht vom _____ 2015 an der S. _____ (Strasse) in G. _____, I. _____, mittels Werkzeug die Schaufensterscheibe aus dem Fensterrahmen. Aus der Auslage des Schaufensters konnte er insgesamt 26 Armbanduhren, sechs Damenringe, zwei Goldarmbänder, fünf Süßwasserperlenketten und ein Posten Silberschmuck im Gesamtwert von CHF 7'298.00 behändigen.

E. 1.5

B. _____ schlug mit einem Werkzeug in der Nacht vom _____ 2015 die Schaufensterscheibe der C. _____ am T. _____ (Ort) in K. _____ ein. Er betrat das Verkaufsgeschäft und behändigte zahlreiche (über 20) Lokomotiven, Eisenbahnwagen und weiteres Zubehör im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 26'922.20 aus den Regalen bzw. aus einer ebenfalls beschädigten Vitrine. Ein Teil dieser Beute, maximal für CHF 4'000.00, wurde durch B. _____ versucht, weiter zu verkaufen. Für diesen Teil erfolgte eine Verurteilung wegen Hehlerei. Dieser Betrag ist vom Deliktsbetrag abzuziehen. Es verbleibt ein Deliktsbetrag von CHF 22'922.20. 2. [Sachbeschädigungen]

E. 2

des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen zwischen dem _____ 2013 in D. _____ zN E. _____ (Ziff. 3.1 in der AKS):

E. 2.1

[rechtskräftige Einstellung]

E. 2.2

B. _____ hebelte am _____ 2014, ca. 22:00 Uhr, an der S. _____ (Strasse) in G. _____, I. _____, mittels Werkzeug die dreifachverglaste Schaufensterscheibe aus dem Fensterrahmen. Dabei entstand ein Sachschaden von CHF 9'029.50. Es musste das Glas und der Rahmen ersetzt sowie ein Provisorium errichtet werden.

E. 2.3

B. _____ hebelte in der Nacht vom _____ 2015 an der S. _____ (Strasse) in G. _____, I. _____, mittels Werkzeug die Schaufensterscheibe aus dem Fensterrahmen. Dabei entstand an der dreifachverglasten Scheibe ein Sachschaden von CHF 2'932.10.

E. 2.4

B. _____ schlug mit einem Werkzeug in der Nacht vom _____ 2015 die Schaufensterscheibe der C. _____ am T. _____ (Ort) in K. _____ ein. Zudem beschädigte er eine Vitrine und es entstand ein Gesamtsachschaden von CHF 2'528.15. 3. [Hausfriedensbrüche]

E. 3

des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen in der Zeit vom _____ 2015 in D. _____ und K. _____; namentlich wie folgt:

E. 3.1

[rechtskräftige Einstellung]

E. 3.2

B._____ entfernte am _____ 2013, ca. um 21:00 Uhr, an der R._____ (Strasse) in D._____ mit mitgeführtem Werkzeug die Scharnierbolzen der Seiteneingangstüre. Ansch- liessend hebelte er die Türe aus und betrat zur Begehung des Diebstahles die Liegenschaft wi- derrechtlich und gegen den Willen der Berechtigten H._____ und L._____.

E. 3.3

B._____ schlug mit einem Werkzeug in der Nacht vom ._____ 2015 die Schaufenster- scheibe der C._____ am T._____ (Ort) in K._____ ein und betrat zur Begehung des Diebstahles die Liegenschaft widerrechtlich und gegen den Willen des Berechtigten.

E. 4

des Führens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung (trotz entzogenem Führeraus- weis), mehrfach begangen in der Zeit von Ende November 2017 bis am 02. Juni 2018 in F._____ und der Region Bern (ca. 28 Fahrten; Ziff. 4.1 in der AKS);

E. 4.1

Führen eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis, mehrfach begangen, durch zahlreiche Fahrten im Zeitraum von Ende November 2017 (Erwerb PW Peugeot 107) bis am 2. Juni 2018 (versuchte Veräusserung des Wohnmobils Fiat) in F._____ und anderswo, insbesondere in der Region Bern. B._____ wurde die Fahrerlaubnis nach dem (erneuten) Fahren in fahruntüchtigem Zustand am 30. September 2017 auf unbestimmte Dauer entzogen. Er erwarb nachfolgend zwei Automobile und führte mit diesen mehrfach in der Woche und praktisch täglich zahlreiche Fahrten aus; dies von Ende November 2017 bis am 2. Juni 2018. Es ist von mindestens 60 Fahrten – jeden dritten Tag innerhalb eines halben Jahres – auszugehen. Fol- gende Fahrten sind durch polizeiliche Kontrollen erstellt: - Am 21. März 2018 überfuhr B._____ in Bern an der Y._____ (Strasse) ein Rotlicht. Er fuhr von F._____ nach Bern. - Am 25. März 2018 verursachte B._____ einen massiven Verkehrsunfall. Er führte seine Töchter von F._____ nach D._____ und wieder zurück nach F._____. Dann fuhr er erneut weg und es kam zum Verkehrsunfall. - Fahrten am oder vor dem 28. Mai 2018 von F._____ nach Z._____ an die AA._____ (Strasse). Das Wohnmobil wurde umparkiert (2 Parkwiderhandlungen an un- terschiedlichen Orten) und dann wieder nach F._____ (oder evtl. AB._____) zurück- geführt. - Fahrt von F._____ (evtl. Z._____) nach AB._____ mit dem Wohnmobil am 2. Ju- ni 2018. Zudem führte B._____ mindestens 55 weitere Fahrten insbesondere mit dem Peugeot 107 aber auch dem Wohnmobil aus. Er fuhr dabei insbesondere in der Region F._____ und in der Region Bern.

E. 4.2

[Rechtskräftiger Schuldspruch wegen Führens eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zu- stand]

E. 4.3

Nichtbeherrschen des Fahrzeuges und/oder unaufmerksames Fahren mit Unfallfolge, be- gangen am 25. März 2018, ca. 22.00 Uhr, in M._____, AC._____ (Strasse). B._____ fuhr mit seinem Peugeot 107 von M._____ Dorf kommend in Richtung AD._____ bei M._____. Er verlor insbesondere wegen eines heftigen Gefühlsausbruchs die Kontrolle über das Fahrzeug und kollidierte heftig mit der Leitplanke.

Der Wagen erlitt einen Totalschaden. Es liegt ein massiver Fahrfehler gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG, eventuell gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG (vgl. Würdigungsvorbehalt auf pag. 478) vor.

E. 4.4

Wiederholtes Führen eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges, begangen ab Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018. B._____ führte mit dem nicht immatrikulierten Wohnmobil Fiat Ducato ohne Versicherungsschutz in F._____ und der Region Bern mehrere Fahrten aus.

E. 4.5

Missbrauch von Ausweisen und Schildern. B._____ verwendete die Kontrollschilder AE._____, welche zum Unfallauto Peugeot 107 gehören, widerrechtlich für das Wohnmobil Fiat Ducato und führte damit im Zeitraum von Ende März bis am 2. Juni 2018 mehrere Fahrten in F._____ und der Region Bern aus.

E. 4.6

[Rechtskräftiger Schuldspruch wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeachten eines Lichtsignals]

E. 4.7

[Rechtskräftige Schuldsprüche wegen einfachen Verkehrsregelverletzungen durch mehrfache Parkwiderhandlungen] 13. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt Unbestritten ist zunächst, dass dem Beschuldigten der Führerausweis am 30. September 2017 auf unbestimmte Dauer bzw. «für immer» entzogen wurde (pag. 591). Während er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch erklärt hatte, danach schon «hie und da mal ohne Führerschein rumgefahren» zu sein (pag. 607 Z. 18), gestand er oberinstanzlich nur noch ein, nach der Immatrikulation des Peugeots 107 (nachfolgend: Peugeot) am 5. Februar 2018, zweimal – am 21. und 25. März 2018 – mit dem Peugeot und zweimal – am 28. Mai 2018 und am 2. Juni 2018 – mit dem Wohnmobil Fiat Ducato (nachfolgend: Wohnmobil) gefahren zu sein. Das Wohnmobil sei weder immatrikuliert noch versichert gewesen, er habe dafür die Nummernschilder des Peugeots verwendet (pag. 859 Z. 43 f. und pag. 860 Z. 3 ff.; ferner pag. 869). Diese Fahrten vom 21. und 25. März 2018 sowie vom 28. Mai 2018 und vom 2. Juni 2018 sind auch durch objektive Beweismittel belegt und damit unbestritten (pag. 149 ff., pag. 165 ff. pag. 213 ff. und pag. 221 f.). Klar ist sodann, dass der Beschuldigte insbesondere zwischen November 2017 und Juni 2018 gelegentlich Alkohol, Kokain und Marihuana konsumierte, so auch am 25. März 2018, bevor er mit seinem Peugeot losfuhr (u.a. pag. 258 Z. 50 f., pag. 273 Z. 122 und pag. 274 Z. 176 ff.). Als er gegen 22:00 Uhr auf der AC._____ (Strasse) von M._____ Dorf herkommend Richtung AD._____ bei M._____ fuhr, erlitt er mutmasslich wegen der Heimreise seiner Töchter nach Deutschland einen heftigen Gefühlsausbruch, verlor dadurch die Kontrolle über seinen Peugeot und fuhr in die Leitplanke, so dass der Peugeot ei-

E. 5

des Führens eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand (unter Alkohol (qualifiziert)- und Drogeneinfluss), begangen am 25. März 2018 in D._____ (Ziff. 4.2 in der AKS);

E. 6

des Führens eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 02. Juni 2018 in F._____ und der

Region Bern (Ziff. 4.4 in der AKS);

E. 7

des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 02. Juni 2018 in F._____ und der Region Bern (Ziff. 4.5 in der AKS);

E. 8

der einfachen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen wie folgt:

E. 8.1

am 21. März 2018 in Bern durch Nichtbeachten eines Lichtsignals (Ziff. 4.6 in der AKS);

E. 8.2

am 25. März 2018 in M._____ durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges (Ziff. 4.3 in der AKS)

E. 8.3

am 28. Mai 2018 in N._____ durch Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe (Ziff. 4.7 in der AKS);

E. 8.4

am 02. Juni 2018 in N._____ durch Überschreitens der zulässigen Parkzeit um 4 -

E. 10

Stunden (Ziff. 4.7 in der AKS); 9. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit vom 07. Mai 2017 bis Juni 2018 (ausgenommen: festgestellt am 30. September 2017) in F._____ und der Region Bern durch gelegentlichen Konsum von Marihuana und Kokain (Ziff. 5 in der AKS); und er wird in Anwendung der Art. 34, 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1 + 2, 106, 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 186 aStGB, Art. 10 Abs. 2, 27 Abs. 1, 31 Abs. 1 + 2, 55, 63 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 2 lit. a und b, 95 Abs. 1 lit. b, 96 Abs. 2, 97 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 19a BetmG, Art. 426 Abs. 1 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten und 10 Tagen, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 05. Mai 2017. Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 14 Monaten und 10 Tagen wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 150.00. 3. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 700.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nicht- bezahlung wird auf 7 Tage festgesetzt, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 22. November 2017.

5 4. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 11'056.05 und Auslagen von CHF 1'209.70, insgesamt bestimmt auf CHF 12'265.75. [...] IV. 1. Rechtsanwältin J._____ wird rückwirkend per 20. April 2020 aus dem amtlichen Mandat entlassen. 2. Die auf die Schuldsprüche entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die bis am 20. April 2020 dauernde amtliche Verteidigung von B._____ durch Rechtsanwältin J._____ werden wie folgt bestimmt: [...] Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin J._____ für die amtliche Verteidigung von B._____ mit CHF 5'915.25. B._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin J._____ die

Differenz von CHF 1'404.55 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die auf die Schuldsprüche entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die ab dem 21. April 2020 dauernde amtliche Verteidigung von B. _____ durch Rechtsanwältin A. _____ werden wie folgt bestimmt: [...] Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin A. _____ für die amtliche Verteidigung von B. _____ mit CHF 6'640.20. B. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin A. _____ die Differenz von CHF 1'602.05 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). V. B. _____ wird in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 500.00 Schadenersatz an die Privatklägerin C. _____. 2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

6 VI. Weiter wird beschlossen: 1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). 2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 3. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel] 2. Berufung Gegen dieses Urteil vom 6. Mai 2020 meldete Rechtsanwältin A. _____ für B. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) fristgerecht Berufung an (pag. 663). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 23. November 2020 (pag. 671 ff.). Am 15. Dezember 2020 reichte Rechtsanwältin A. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein und teilte mit, die Anfechtung beziehe sich auf die Schuldsprüche gemäss den Ziffern III/1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Urteils vom 6. Mai 2020 sowie auf die Strafzumessung, die Zivilklage und die entsprechenden Kostenfolgen (pag. 766 ff.). Mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft Anschlussberufung zur Berufung des Beschuldigten und beschränkte diese auf die Freisprüche von den Anschuldigungen des Diebstahls, mehrfach begangen, und der Sachbeschädigung sowie auf die Schuldsprüche wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung und wegen einfacher Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs. Die Strafzumessung und die Kostenfolgen focht die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls an. Gleichzeitig teilte sie mit, aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft bestehe kein Grund für ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten (zum Ganzen pag. 777 ff.). Rechtsanwältin A. _____ teilte mit Schreiben vom _____ 2021 mit, seitens des Beschuldigten werde kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung beantragt (pag. 784). Die C. _____ als Straf- und Zivilklägerin (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin) liess sich weder zur Berufung noch zur Anschlussberufung vernehmen (vgl. pag. 780 und pag. 787). Am 1. April 2021 wurden die Parteien zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgeladen, wobei der Straf- und Zivilklägerin das Erscheinen freigestellt wurde (pag. 789 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin erschien daraufhin nicht zur Berufungsverhandlung (vgl. pag. 855).

7 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 beantragte Rechtsanwältin A. _____ für den Beschuldigten, [in der Berufungsverhandlung] seien die Belastungszeugen L. _____, H. _____, I. _____ sowie die Straf- und Zivilklägerin einzuvernehmen. Weiter seien die Belastungszeugen O. _____,

P. _____ Q. _____ erneut zu befragen (zum Ganzen pag. 770). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 21. Dezember 2020 die Abweisung dieser Beweisanträge (pag. 779). Mit Beschluss vom 1. April 2021 wies die Kammer die Beweisanträge des Beschuldigten begründet ab (pag. 787). Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 2. August 2021 [pag. 807 ff.]) und ein Leumunds- bzw. Informationsbericht (datierend vom 23. Juli 2021 [pag. 799 ff.]) inklusive Formular über seine wirtschaftlichen Verhältnisse und Betreibungsregisterauszug (datierend vom

E. 10.1

Diebstahl

E. 10.1.1

Theoretische Grundlagen Des Diebstahls macht sich gemäss Art. 139 Ziff. 1 des alten Strafgesetzbuches (aStGB; SR 311.0 [zur Terminologie aStGB siehe E. 17 unten]) schuldig, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Betreffend die theoretischen Grundlagen dieses Tatbestands wird vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 698 [Hervorhebungen im Original]): Als Tatobjekt kommen in objektiver Hinsicht somit nur fremde, bewegliche Sachen in Frage. Die Tathandlung selbst besteht in der Wegnahme, d.h. dem Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens. Damit ist Gewahrsam primär ein tatsächliches Verhältnis, d.h. die faktische Herrschaft eines Menschen über eine Sache. Die Herrschaftsmacht setzt primär voraus, dass der Inhaber dieser Macht überhaupt weiss, wo sich die Sache befindet und dass diese ihm zugekommen ist. Fehlt es am Herrschaftswillen, so entfällt der Tatbestand (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, 4. Auflage, N 14 ff. zu Art. 139 StGB, TRECHSEL, Praxiskommentar zum StGB, 3. Auflage, N 7 zu Art. 139 StGB). Der Bruch fremden Gewahrsams liegt regelmässig in der Entfernung der Sache (vgl. dazu TRECHSEL, a.a.O., N 10 zu Art. 139 StGB).

E. 10.1.2

Subsumtion Wie unter Erwägung 9.5 ausgeführt, brach der Beschuldigte am _____ 2013 in das Geschäft der L. _____ und den Laden der H. _____ ein und behändigte die im Anzeigerapport vom 19. November 2013 aufgeführten Werkzeuge im Gesamtbetrag von CHF 14'896.25 (pag. 045 ff.) sowie die darin aufgelisteten Modelleisenbahnen etc. im Wert von insgesamt CHF 39'625.60 (pag. 047 ff.). In der Nacht vom _____ 2015 hebelte er bei der I. _____ in G. _____ die Schaufensterscheibe aus dem Fensterrahmen und nahm aus der Schaufensterauslage 26 Armbanduhren, sechs Damenringe, zwei Goldarmbänder, fünf Süswasserperlenketten und einen Posten Silberschmuck im Gesamtwert von CHF 7'298.00 (pag. 103 f.) an sich. In der Nacht vom _____ 2015 schlug er die Schaufensterscheibe des Spielwarengeschäfts der Straf- und Zivilklägerin in K. _____ ein, betrat den Laden und behändigte die im Anzeigerapport vom 15. Dezember 2015 genannten Modelleisenbahnen etc. im Gesamtwert von CHF 26'922.20 bzw. CHF 22'922.20 (pag. 124 ff.; betreffend den Deliktsbetrag siehe die nachfolgenden Ausführungen). Der Beschuldigte nahm demnach fremde, bewegliche Sachen an sich und schaffte diese aus den jeweiligen Geschäften weg. Der objektive Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 aStGB ist erfüllt. Er handelte unter den vorliegenden

Umständen offensichtlich mit direktem Vorsatz und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht, womit auch der subjektive Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 aStGB erfüllt ist. Rechtsfertigungs- und/oder Schuldabschlussgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Mit Blick auf die Deliktsbeträge bleibt festzuhalten, dass sie in der Anklageschrift korrekt aufgeführt wurden. Betreffend den Vorfall vom ._____ 2015 in K._____ ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einen Teil der damals gestohlenen Ware, maximal im Wert von CHF 4'000.00, eine Woche später zu einem unteretzten Preis von CHF 900.00 in V._____ zu verkaufen versuchte und hierfür mit Strafbefehl vom 4. Oktober 2016 rechtskräftig wegen Hehlerei verurteilt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat diesem Umstand Rechnung getragen, indem sie in Ziffer 1.5 der Anklageschrift festhielt (pag. 465): «[...] Ein Teil dieser Beute, maximal für CHF 4'000.00, wurde durch B._____ versucht, weiter zu verkaufen. Für diesen Teil erfolgte eine Verurteilung wegen Hehlerei. Dieser Betrag ist vom Deliktsbetrag abzuziehen. Es verbleibt ein Deliktsbetrag von CHF 22'922.20.» Für den Teil der Tat, für welchen der Beschuldigte bereits

E. 10.2

Sachbeschädigung

E. 10.2.1

Theoretische Grundlagen Nach Art. 144 Abs. 1 aStGB macht sich auf Antrag der Sachbeschädigung schuldig, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießsungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Betreffend die theoretischen Grundlagen zur Sachbeschädigung wird auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 31 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 701 f. [Hervorhebungen im Original): Gegenstand der Sachbeschädigung können nur körperliche Sachen sein. Erfasst werden darunter einerseits bewegliche, verkehrsfähige Sachen, andererseits auch unbewegliche Objekte wie Gebäude etc. (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, 4. Auflage, N 3 ff. zu Art. 144 StGB). Geschützt wird mit dieser Bestimmung die Befugnis des Eigentümers, frei über die Sache und ihren Zustand zu verfügen (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 7 zu Art. 144 StGB). Die Tathandlung besteht in objektiver Hinsicht im Beschädigen, Zerstören oder Unbrauchbarmachen der Sache. Als Beschädigen gilt jedes Herbeiführen einer mehr als nur belanglosen Mangelhaftigkeit der Sache. Der Mangel kann nur durch erhebliche Verletzung der Substanz der Sache hervorgerufen werden sowie durch körperliche Einwirkung, welche entweder die bestimmungsgemässe Funktion bzw. Brauchbarkeit, die äussere Erscheinung bzw. Ansehnlichkeit oder den Zustand der Sache wesentlich beeinträchtigt (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 20 + 22 zu Art. 144 StGB). Die Einwirkung muss also bewirken, dass die betroffene Sache nicht mehr bestimmungsgemäss eingesetzt werden kann (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 38 zu Art. 144 StGB). Eine ausreichende Beeinträchtigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Betroffene den früheren Zustand gar nicht oder nur mit einem nicht bloss geringfügigen Aufwand wiederherstellen kann (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 41 zu Art. 144 StGB). Zerstören ist eine besonders radikale, nicht wieder rückgängig zu machende Form der Beschädigung. Es bedeutet das vollständige Vernichten der Substanz einer Sache oder die völlige Aufhebung ihrer Funktionsfähigkeit aus der Sicht des Berechtigten (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 75 zu Art. 144 StGB). Unbrauchbarmachen stellt das Hervorrufen der Funktionsuntüchtigkeit ohne

Substanzeingriff dar (vgl. dazu TRECHSEL, Praxiskommentar, 3. Auflage, N 5 zu Art. 144 StGB). Die Tat ist dann vollendet, wenn die vom Vorsatz des Täters erfasste Beschädigung zumindest teilweise eingetreten ist. Weder ist erforderlich, dass das vom Täter angestrebte Ausmass der Beschädi-

E. 10.2.2

Subsumtion Es liegen gültige Strafanträge der zur Stellung von Strafanträgen legitimierten Geschäftsführer der I. _____ und der Straf- und Zivilklägerin zur Bestrafung des Beschuldigten wegen Sachbeschädigung vor (pag. 106 und pag. 129 f.). Der Beschuldigte besprühte in der Nacht vom _____ 2015 in G. _____ zunächst den Dichtungsgummi der Schaufensterscheibe der I. _____ mit Kriechöl und hebelte diese anschliessend mittels Werkzeug aus dem Fensterrahmen. Dadurch beschädigte er die dreifach verglaste Scheibe und verursachte einen Sachschaden von CHF 2'932.10. Der objektive Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 aStGB ist erfüllt. In der Nacht vom _____ 2015 schlug der Beschuldigte die Schaufensterscheibe des Geschäfts der Straf- und Zivilklägerin in K. _____ ein und begab sich anschliessend in den Laden, wo er schliesslich noch eine Vitrine beschädigte. Er verursachte dadurch einen Sachschaden von insgesamt CHF 2'528.15 und erfüllte mit seinem Handeln objektiv den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 aStGB. In Anbetracht der vorliegenden Umstände handelte der Beschuldigte sowohl in der Nacht vom _____ 2015 als auch in der Nacht vom _____ 2015 direktvorsätzlich; er zerstörte bzw. beschädigte die Scheiben und Vitrinen, um sich Zugang zur Schaufensterauslage bzw. zum Spielwarengeschäft zu verschaffen und die sich darin befindenden Gegenstände (Schmuck bzw. Modelleisenbahnen etc.) zu behändigen. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Der Beschuldigte hat sich der Sachbeschädigung, mehrfach begangen am _____ 2015 in G. _____ zum Nachteil der I. _____ im Sachschaden von CHF 2'932.10 sowie am _____ 2015 in K. _____ zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin im Sachschaden von CHF 2'528.15, schuldig gemacht.

E. 10.3

Hausfriedensbruch

E. 10.3.1

Theoretische Grundlagen Des Hausfriedensbruchs macht sich gemäss Art. 186 aStGB auf Antrag schuldig, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt.

E. 10.3.2

Subsumtion Die zur Bestrafung des Beschuldigten wegen Hausfriedensbruchs erforderlichen Strafanträge der antragsberechtigten Geschäftsführer der H. _____ und der Straf- und Zivilklägerin sowie des Geschäftsstellenleiters der L. _____ liegen vor und sind gültig (pag. 056 f., pag. 058 f. und pag. 129 f.). Der Beschuldigte entfernte am _____ 2013 zwecks Einbruchdiebstahls die Scharnierbolzen der Seiteneingangstür der Liegenschaft an der R. _____ (Strasse) in D. _____ und hebelte die Türe aus, so dass er die Geschäfte der L. _____ und der H. _____ betreten konnte. In der Nacht vom _____ 2015 schlug er – ebenfalls zwecks Einbruchdiebstahls – die Schaufen-

terscheibe des Geschäfts der Straf- und Zivilklägerin in K. _____ ein und betrat daraufhin dasselbe. Unter diesen Umständen steht ausser Frage, dass der Beschuldigte die genannten Liegenschaften bzw. Geschäfte gegen den Willen der Berechtigten unrechtmässig betrat. Zudem ist klar, dass er sich in die Geschäfte begab, obschon er wusste, dass er dazu nicht berechtigt war. Schliesslich musste er sich den Zutritt, wie die Vorinstanz zutreffend erwoh, mit Gewalt verschaffen (S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 705). Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 186 aStGB sind somit sowohl betreffend den Vorfall vom _____ 2013 in D. _____ als auch bezüglich den Vorfall vom _____ 2015 in K. _____ erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Der Beschuldigte hat sich wegen Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen am _____ 2013 in D. _____ zum Nachteil der L. _____ und der H. _____ sowie am _____ 2015 in K. _____ zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin

E. 12

IV. Im Weiteren sei zu verfügen: 1. Das Honorar der amtlichen Verteidigerin sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO). 2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG). 3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 5.

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Infolge der beschränkten Berufung des Beschuldigten und der beschränkten Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ist das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 6. Mai 2020 insoweit in Rechtskraft erwachsen, als: - das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung, angeblich begangen zwischen dem _____ 2013 in D. _____ zum Nachteil der E. _____, wegen Hausfriedensbruchs, angeblich begangen zwischen dem _____ 2013 in D. _____ zum Nachteil der E. _____ und wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen von Januar 2017 bis am 6. Mai 2017 sowie festgestellt am 30. September 2017 in F. _____ und anderswo durch gelegentlichen Konsum von Marihuana und Kokain, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten eingestellt wurde (Ziff. I/1-3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 652]); - der Beschuldigte schuldig erklärt wurde des Führens eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand, begangen am 25. März 2018 in D. _____ (Ziff. III/5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 655]), der einfachen Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen am 21. März 2018 in Bern durch Nichtbeachten eines Lichtsignals, am 28. Mai 2018 in N. _____ durch Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe und am 2. Juni 2018 in N. _____ durch Überschreitens der zulässigen Parkzeit um vier bis zehn Stunden (Ziff. III/8.1, 8.3 und 8.4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 655]) sowie der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit vom 7. Mai 2017 bis Juni 2018 (ausgenommen: festgestellt am 30. September 2017) in F. _____ und der Region Bern durch gelegentlichen Konsum von Marihuana und Kokain (Ziff. III/9 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 655]). Angefochten und von der Kammer zu beurteilen sind demgegenüber die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen Diebstahls, mehrfach begangen in der Zeit vom _____ 2013 bis am _____ 2015 in D. _____, G. _____ und K. _____ (Ziff. III/1.1-1.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 654]), wegen

Sachbeschädigung, mehrfach begangen in der Zeit vom _____ 2015 bis am _____ 2015 in G. _____ und K. _____ (Ziff. III/2.1+2.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 654]), wegen Hausfriedensbruchs, mehrfach

E. 13

begangen in der Zeit vom _____ 2013 bis am _____ 2015 in D. _____ und K. _____ (Ziff. III/3.1+3.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 654]), wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung (trotz entzogenem Führerausweis), mehrfach begangen in der Zeit von Ende November 2017 bis am 2. Juni 2018 in F. _____ und der Region Bern (Ziff. III/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 655]), wegen Führens eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018 in F. _____ und der Region Bern (Ziff. III/6 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 655]), wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018 in F. _____ und der Region Bern (Ziff. III/7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 655]) und wegen einfacher Verkehrsregelverletzung, begangen am 25. März 2018 in M. _____ durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges (Ziff. III/8.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 655]). Weiter hat die Kammer die Freisprüche von den Anschuldigungen des Diebstahls, angeblich mehrfach begangen zwischen dem _____ 2013 in D. _____ sowie am _____ 2014 in G. _____ (Ziff. II/1.1+1.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 653]), und von der Anschuldigung der Sachbeschädigung, angeblich begangen am _____ 2014 in G. _____ (Ziff. II/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 653]), zu überprüfen. Folglich sind auch die Sanktion sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen neu zu beurteilen. Schliesslich ist neu über die Verfügungen betreffend DNA-Profil und der weiteren erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. VI/1+2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 658]) zu befinden, weil diese der Rechtskraft nicht zugänglich sind. Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Straf- und Zivilklägerin ist die Kammer in Bezug auf die Zivilklage gegen den Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil insoweit nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. In Bezug auf die übrigen zu überprüfenden Punkte gilt das Verbot der reformatio in peius nicht. II. Vorbemerkungen zum Aufbau des Motivs Im Folgenden werden dem Aufbau der Vorinstanz folgend zunächst die Einbruchdiebstähle, inklusive die Sachbeschädigungen und die Hausfriedensbrüche behandelt (E. III unten), ehe in einem zweiten Schritt auf die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01] eingegangen wird (E. IV unten). Dabei werden – je gesondert – nach einer Beweiswürdigung die Sachverhalte betreffend die einzelnen Vorwürfe eruiert und direkt im Anschluss rechtlich gewürdigt. Schliesslich folgt die Strafzumessung (E. V unten).

E. 14

Angesichts dessen, dass die Vorinstanz die vorhandenen Beweismittel und Aussagen sehr ausführlich, vollständig und korrekt wiedergegeben und ihr Urteil aus Sicht der Kammer generell sorgfältig und grösstenteils überzeugend begründet hat, rechtfertigt es sich, nachfolgend teilweise integral auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen und diese – insbesondere unter Berücksichtigung der oberinstanzlichen

Einwände des Beschuldigten – punktuell zu ergänzen. III. Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung betreffend die Einbruchdiebstähle, die Sachbeschädigungen und die Hausfriedensbrüche 6. Anklagesachverhalte Vorab sei festgehalten, dass sich die vorliegend zu beurteilenden Einbruchdiebstähle auf insgesamt drei Lokalitäten beziehen: Die Diebstähle gemäss den Ziffern 1.1 und 1.2 der Anklageschrift haben sich in D._____ ereignet. Bei diesen sind neben der H._____ einmal die E._____ (betreffend Ziff. 1.1 AKS) und einmal die L._____ (betreffend Ziff. 1.2 AKS) Geschädigte. Die H._____ hatte innerhalb dieser Geschäfte – die zwischen den beiden Vorfällen offensichtlich gewechselt haben – einen eigenen Bereich (vgl. Foto pag. 245). Bei den Diebstählen gemäss den Ziffern 1.3 und 1.4 der Anklageschrift war beide Male die I._____ in G._____ betroffen. Der Diebstahl gemäss Ziffer 1.5 der Anklageschrift in K._____ ereignete sich zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin. Konkret wird dem Beschuldigten mit Anklageschrift vom 22. November 2019 – soweit oberinstanzlich noch relevant – vorgeworfen, sich durch nachfolgend zitiertes Tatvorgehen des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben (pag. 464 ff.): 1. [Diebstähle]

E. 15

im Deliktsbetrag von CHF 39'625.60 entwendet (vgl. dazu im Detail die Anzeige vom 19. November 2013 und die Liste Diebesgut vom 19. November 2013).

E. 15.1

Aussagen von O._____ O._____, der im Tatzeitpunkt ein Nachbar des Beschuldigten war, wurde am 3. August 2018 polizeilich als Auskunftsperson einvernommen (pag. 170 ff.). Dabei gab er zu Protokoll, er kenne den Beschuldigten vom Sehen her und sie würden ab und zu ein paar Worte wechseln (pag. 171 Z. 18 und 28). Weiter erklärte er, dem Beschuldigten stünden ein Parkplatz und eine Garage zur Verfügung, seinen «Camper» habe er jedoch zuletzt gesehen, als dieser eine Woche lang beim Bahnhof in AB._____ gestanden sei (pag. 171 Z. 46 ff.). Er wisse, dass der Beschuldigte mit seinem Peugeot beim Spital in M._____ in die Leitplanke gefahren sei, habe mit ihm aber nicht darüber gesprochen (pag. 171 Z. 52 f.). Es falle allerdings «halt» einfach auf, dass er nun mit dem Velo unterwegs sei (pag. 172 Z. 67 f.). Auf Frage erklärte O._____, er habe gesehen, wie der Beschuldigte mit dem Peugeot und dem Camper gefahren sei und würde sagen, der Beschuldigte sei jeden Tag gefahren (pag. 172 Z. 82 ff.). Auf Nachfrage bestätigte er, der Beschuldigte sei «eigentlich täglich» gefahren, er habe dies persönlich gesehen (pag. 172 Z. 97). Als er gefragt wurde, ob er den Beschuldigten auch nach dem Unfall vom 25. März 2018 noch habe fahren sehen, äusserte O._____ (pag. 172 Z. 101 ff.):

E. 15.2

Aussagen von P._____ P._____ gab am 14. August 2018 als Auskunftsperson zu Protokoll (pag. 182 ff.), er kenne den Beschuldigten seit ungefähr eineinhalb bis zwei Jahren als Nachbar (pag. 183 Z. 18 ff.). Der Beschuldigte habe zunächst einen Citroën C1 und dann einen Peugeot sowie ein «Camper» gehabt, aktuell sei er mit dem Elektrovelo unterwegs (pag. 183 Z. 39 ff.). Angesprochen auf allfällige Verfehlungen des Beschuldigten im Strassenverkehr schilderte P._____, einmal habe ihm der Beschuldigte erzählt, dass er nach dem Oktoberfest in D._____ im Jahr 2017 in eine Kontrolle gekommen sei und seinen Ausweis verloren habe, weil er zu viel Alkohol intus

gehabt habe. Dann sei «die Sache mit der Leitplanke» gekommen, darüber habe er mit dem Beschuldigten aber nicht gesprochen (zum Ganzen pag. 183 Z. 45 ff.). Auf Frage, ob er wisse, was mit dem Peugeot nach dem Unfall vom 25. März 2018 «geschehen» sei, erklärte P._____, seither habe er den Peugeot nicht mehr gesehen, «danach kam er (der Beschuldigte) eben mit dem Camper» (pag. 183 Z. 58 f.). Auf Nachfrage führte er aus, er habe den Beschuldigten zweimal mit dem «Camper» wegfahren sehen (pag. 184 Z. 63 und pag. 184 Z. 78). Mit dem Peugeot und dem Citroën sei der Beschuldigte auch gefahren, damit habe er ihn sicher zwei-, drei Mal gesehen (pag. 184 Z. 67 ff.). Es seien jeweils eigentlich an allen Autos Nummernschilder montiert gewesen (pag. 184 Z. 74).

P._____'s Aussagen wirken ebenfalls erlebnisbasiert und ehrlich. Er differenzierte und gestand Erinnerungslücken ein (u.a. pag. 184 Z. 100). Zudem stimmen seine Schilderungen soweit möglich mit denjenigen von O.____ (E. 15.1 oben) und – wie sich noch zeigen wird – von Q.____ (E. 15.3 unten) überein. Aus Sicht der Kammer kann deshalb auf P._____'s Angaben abgestellt werden.

E. 15.3

Aussagen von Q.____ Die als Auskunftsperson befragte Q.____ führte am 14. August 2018 gegenüber der Polizei aus (pag. 191 ff.), ihre Tochter habe den Beschuldigten als Mieter aufgenommen und sie selber kenne ihn als Nachbar (pag. 192 Z. 21, Z. 28 und Z. 33). Der Beschuldigte habe sicher zwei, drei Autos gehabt; zuletzt den «Camper» und zuvor einen kleinen weissen Peugeot (pag. 192 Z. 49 f.). Betreffend allfällige Verfehlungen des Beschuldigten im Strassenverkehr wisse sie nichts, ausser dass er ihr gesagt habe, dass er einen «Crash» gehabt habe. Er habe ihr erzählt, dass er seine Tochter an den Bahnhof gebracht und dann beim Heimfahren einen Unfall gebaut habe. Anscheinend sei er durcheinander gewesen, weil er nun wieder alleine sei. Wo und wie der Unfall passiert sei, wisse sie jedoch nicht (zum Ganzen pag. 193 Z. 57 ff.). Am «Camper» seien mal keine Kontrollschilder montiert gewesen, «ein anderes Mal dann wieder» schon (pag. 193 Z. 79 f.). Die Frage, ob sie den Beschuldigte jemals selber mit einem Fahrzeug habe fahren sehen, verneinte Q.____ schliesslich und erklärte, mal sei der «Camper» weg gewesen, auf einmal habe er dann aber wieder auf dem Parkplatz gestanden (pag. 193 Z. 84 ff.). Mit dem Peugeot habe sie den Beschuldigten ebenfalls nicht fahren sehen, habe aber schon bemerkt, dass das Auto «mal da war und mal nicht» (pag. 193 Z. 100). Q.____'s Aussagen erscheinen sachlich, plausibel und stimmen soweit möglich mit denjenigen von O.____ (E. 15.1 oben) und P.____ (E. 15.2 oben) überein. Sie schilderte Konversationen mit dem Beschuldigten (u.a. pag. 192 Z. 39 ff. und pag. 194 Z. 120 ff. und Z. 134 ff.) und erklärte, was sie selbst sah und was nicht (pag. 193 Z. 84 ff. und Z. 100 ff.). Zudem räumte sie ein, wenn sie etwas nicht wusste (u.a. pag. 193 Z. 84 und Z. 104 sowie pag. 194 Z. 121 f.). Auf Q.____'s glaubhaften Angaben kann deshalb abgestellt werden.

E. 15.4

Zwischenfazit zu den Aussagen der Auskunftspersonen Mit der Vorinstanz kann im Sinne eines Zwischenfazits festgehalten werden, dass die Auskunftspersonen zwar keine exakte Zahl nennen konnten, wie oft der Beschuldigte mit dem Peugeot und/oder dem Wohnmobil gefahren ist, gestützt auf ihre Angaben aber angenommen werden darf, dass dies – wie die Vorinstanz es nannte – «sicher mehr als ein oder zwei Mal der Fall war» (S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 716). O.____ führte immerhin glaubhaft aus, der Beschuldigte sei mit dem Peugeot «eigentlich täglich» gefahren (pag. 172

Z. 97) und nach dem Unfall vom 25. März 2018 sei dann «der Camper da gewesen». Den habe der Beschuldigte nicht jeden Tag gefahren, aber vielleicht «alle paar Tage» (pag. 172 Z. 101 ff.).

E. 15.5

Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte sagte betreffend die ihm vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das SVG – entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. pag. 868) – in sämtlichen Einvernahmen inkonstant, widersprüchlich, teilweise wirt und beschönigend aus. Dies zeigt vorab die überzeugende Zusammenfassung seiner Aussagen durch die Vorinstanz (S. 46 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 716 ff.): Den Aussagen von B. _____ kann zu diesem Bereich entnommen werden, dass

E. 15.6

Zur Frage, wie oft und in welchem Zeitraum der Beschuldigte trotz entzogenem Führerausweis fuhr Wie in Erwägung 13 festgehalten, ist unbestritten und gestützt auf die objektiven Beweismittel erstellt, dass der Beschuldigte am 21. und 25. März 2018 mit dem Peugeot sowie am 28. Mai 2018 und 2. Juni 2018 mit dem unversicherten, nicht immatrikulierten Wohnmobil fuhr, obwohl ihm der Führerausweis am 30. September 2017 auf unbestimmte Zeit bzw. «für immer» entzogen worden war. Nachfolgend ist zu klären, wie viele weitere Fahrten der Beschuldigte in welchem Zeitraum trotz entzogenem Führerausweis mit dem Peugeot und dem Wohnmobil absolvierte: In Bezug auf die Zeitspanne ist zunächst festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft einen Tatzeitraum von Ende November 2017 (Erwerb Peugeot) bis 2. Juni 2018 (versuchte Veräusserung Wohnmobil) anklagte (pag. 446 Ziff. 4.1). Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteilsdispositiv denselben Zeitraum als Tatzeit fest («Ende November 2017 bis am 2. Juni 2018» [Ziff. III/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositiv; pag. 655]). In der Urteilsbegründung wies sie dann aber darauf hin, es sei von einer Tatzeit vom 5. Februar 2018 (Immatrikulation Peugeot) bis am 2. Juni 2018 auszugehen, im Urteilsdispositiv sei fälschlicherweise noch die gesamte angeklagte Zeitdauer festgehalten worden (S. 50 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 720 f.). Eine Urteilsberichtigung erfolgte daraufhin indessen nicht. Die Generalstaatsanwaltschaft bestätigte zu Beginn der Berufungsverhandlung auf Frage des Vorsitzenden, die Anschlussberufung beziehe sich auf den gesamten in der Anklageschrift genannten und von der Vorinstanz im Urteilsdispositiv festgehaltenen Zeitraum von «Ende November 2017 bis am 2. Juni 2018» (und nicht nur auf die von der Vorinstanz in der Urteilsbegründung korrigierte Zeitspanne [pag. 855]). Die Kammer geht mit der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschuldigte bereits nach dem Kauf des Peugeots Ende November 2017 mit diesem fuhr, unabhängig davon, dass er dieses Fahrzeug erst am 5. Februar 2018 immatrikuliert hat. Die vorliegend zu beurteilenden Vorfälle wie auch die Verurteilung der Staatsanwaltschaft Burgg-Zurzach vom 22. Juni 2020 (siehe dazu insb. die Ausführungen unter E. 19.2.10 unten) zeigen eindrücklich, dass sich der Beschuldigte nicht durch äussere Gegebenheiten wie beispielsweise Ausweisentzug, mangelnde Immatrikulation, fehlende Versicherung etc. vom Fahren abhalten lässt. Was die Anzahl Fahrten angeht, wurde in der Anklage nicht zwischen Fahrten mit dem Peugeot und solchen mit dem Wohnmobil unterschieden, sondern einfach angenommen, der Beschuldigte sei zwischen Ende November 2017 und dem 2. Juni 2018 jeden dritten Tag gefahren und habe somit rund 60 Fahrten absolviert (pag. 466). Die Vorinstanz differenzierte demgegenüber zwischen Fahrten mit dem Peugeot und Fahrten mit dem Wohnmobil und erwog aus Sicht der Kammer zu recht, der Peugeot

habe beim Unfall vom 25. März 2018 einen Totalschaden erlitten, weshalb der Beschuldigte danach nicht mehr damit herumgefahren sein könne. Daraus folgte sie – aus Sicht der Kammer ebenfalls zutreffend –, dass der Beschuldigte bis am 25. März 2018 (grösstenteils) mit dem Peugeot und danach

E. 15.7

Beweisergebnis / rechtserheblicher Sachverhalt für die Kammer Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte zwischen Ende November 2017 und dem 2. Juni 2018 insgesamt 36 Mal mit seinem Peugeot und/oder seinem Wohnmobil in F._____ und der Region Bern fuhr, obwohl ihm der Führerausweis am 30. September 2017 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war. Am 25. März 2018 fuhr er um ca. 22:00 Uhr mit seinem Peugeot, unter Alkohol- und Drogeneinfluss (Blutalkoholkonzentration von mind. 1.66 Gewichtspromillen, Kokain Grenzwert gemäss ASTRA überschritten), auf der AC._____ (Strasse) vom Dorf M._____ herkommend Richtung AD._____ bei M._____. Auf Höhe AC._____ (Strasse) erlitt er – vermutlich wegen der Heimreise seiner Töchter nach Deutschland – einen heftigen Gefühlsausbruch und Weinanfall, verlor dadurch die Kontrolle über den Peugeot und kollidierte derart heftig mit der Leitplanke, dass der Peugeot einen Totalschaden erlitt. Der Beschuldigte weiss, dass er insbesondere bei traurigen Ereignissen stark reagiert und unkontrollierbare Emotionen erlebt, gab er im Rahmen der Suchttherapie in der Klinik AK._____ gegenüber den Therapeuten doch an, auslösendes Ereignis für seine Suchtentwicklung sei die Trennung von seiner Ehefrau im Jahr 2014 gewesen – in dieser Situation hätten ihm Suchtmittel, Partys, delinquentes und aggressives Verhalten als Ventil und Strategie gedient (pag. 354). Zwischen dem 25. März 2018 und dem 2. Juni 2018 fuhr der Beschuldigte schliesslich acht Mal (in der einleitenden Gesamtrechnung bereits berücksichtigt) mit seinem Wohnmobil, obwohl dieses weder immatrikuliert noch versichert war. Er verwendete dafür die Kontrollschilder AE._____, die zum Unfallauto Peugeot gehörten.

E. 16

7. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte bestreitet auch oberinstanzlich jegliche Beteiligung an den ihm vorgeworfenen Einbruchdiebstählen in D._____, G._____ und K._____. Unbestritten ist daher einzig das Rahmengeschehen. Zunächst ist somit klar, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum für eine gewisse Zeit in D._____ wohnte und das Geschäft der H._____ kannte (u.a. pag. 233 Z. 140 ff., pag. 235 Z. 218, pag. 241 Z. 109 und pag. 600 Z. 30 ff.). Weiter ist unbestritten, dass er zu dieser Zeit Alkohol und Drogen – insbesondere Marihuana und Kokain – konsumierte (u.a. pag. 261 Z. 244 ff., pag. 262 Z. 51 ff., pag. 602 Z. 15 ff., pag. 605 Z. 5 ff. und pag. 608 Z. 30 ff.). Ebenfalls nicht bestritten ist, dass in die in der Anklageschrift genannten Geschäfte eingebrochen wurde und dass dabei die in den entsprechenden Anzeigerapporten aufgelisteten Gegenstände gestohlen sowie die beschriebenen Sachschäden angerichtet wurden. Zu präzisieren ist insoweit jedoch, dass bei der H._____ am _____ 2013 entgegen der Anklageschrift wohl nicht diverse Glasvitrinen aufgebrochen wurden (vgl. Ziff. 1.2 [pag. 465]), sondern – wie aus dem Anzeigerapport vom 19. November 2013 hervorgeht – «nur» eine Glasvitrine zerstört wurde und ersetzt werden musste (vgl. pag. 053). Schliesslich ist unbestritten, dass der Beschuldigte am _____ 2015, d.h. eine Woche nach dem Einbruchdiebstahl in K._____, versucht hatte, im Geschäft U._____ in V._____ drei Tragtaschen voll Modelleisenbahnen und Zubehör im Gesamtwert von CHF 4'167.35 zu verkaufen und dafür mit Urteil vom 4. Oktober 2016

rechtskräftig wegen Hehlerei verurteilt wurde (pag. 122 und u.a. pag. 486). Bestritten und beweismässig zu klären ist hingegen, ob es der Beschuldigte war, der diese Einbruchdiebstähle und damit einhergehend die Sachbeschädigungen sowie die Hausfriedensbrüche in D. _____, G. _____ und K. _____ begangen hat. 8.

Beweismittel Die Vorinstanz hat die zur Klärung dieser Fragen zur Verfügung stehenden objektiven Beweismittel – insbesondere die Berichts- und Sammelrapporte sowie die Ergebnisse der Untersuchungen des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Bern (nachfolgend: KTD) – vollständig und korrekt zusammengefasst; darauf kann verwiesen werden (S. 13 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 683 ff.). Weiter hat sie die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zutreffend wiedergegeben, auch hierauf kann verwiesen werden (S. 18 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 688 ff.). Neu in den Akten befindet sich das Protokoll der oberinstanzlichen Einvernahme des Beschuldigten (pag. 856 ff.) und die in Erwägung 3 oben erwähnten edierten Unterlagen. Es wird darauf verzichtet, die oberinstanzliche Einvernahme des Beschuldigten nachfolgend zusammengefasst wiederzugegeben, zumal – soweit relevant – direkt im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung auf einzelne Beweismittel eingegangen wird (E. 9 unten).

E. 16.1

Führen eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung

E. 16.1.1

Theoretische Grundlagen Nach Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG macht sich schuldig, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert, entzogen oder aberkannt wurde. Die vorinstanzlichen Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG sind korrekt, darauf kann verwiesen werden (S. 52 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 722 [Hervorhebungen im Original]): Für den Begriff des "Führens" muss gemäss Rechtssprechung in objektiver Hinsicht der Motor nicht in Gang gesetzt werden: Es reicht bereits das Steuern eines auf einer abschüssigen Strasse rollenden bzw. eines abgeschleppten Gefährts (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, 1. Auflage, N 19 zu Art. 95 SVG, GIGER HANS, SVG Kommentar, 8. Auflage, N 1 zu Art. 95 SVG). So fährt unter anderem auch derjenige ohne erforderlichen Führerausweis, wenn ihm dieser vorgängig entzogen wurde (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, a.a.O., N 45 zu Art. 95 SVG). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz dann anzunehmen, wenn der Täter willentlich ein Fahrzeug führt, obwohl er weiss, dass er den dafür erforderlichen Führerausweis nicht besitzt. Fahrlässigkeit ist ebenfalls strafbar (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, a.a.O., N 29 f. zu Art. 95 SVG).

E. 16.1.2

Subsumtion Der Beschuldigte fuhr zwischen Ende November 2017 und dem 2. Juni 2018 mit seinem Peugeot und seinem Wohnmobil in F. _____ und der Region Bern, obwohl er wusste, dass ihm der erforderliche Führerausweis am 30. September 2017 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war (u.a. pag. 250 Z. 83 ff. und pag. 258 Z. 56). Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG sind somit erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan worden. Der Beschuldigte hat sich wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung, mehrfach begangen in der Zeit von Ende November 2017 bis am 2. Juni 2018 in

F. _____ und der Region Bern, schuldig gemacht.

E. 16.2

Führen eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges

E. 16.2.1

Theoretische Grundlagen Nach Art. 96 Abs. 2 SVG macht sich des Führens eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges schuldig, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. Die theoretischen Erwägungen zu Art. 96 Abs. 2 SVG der Vorinstanz sind zutreffend, darauf wird verwiesen (S. 55 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 725 f. [Hervorhebungen im Original]):

51 Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und Haftpflichtversicherung bedingen sich insofern gegenseitig, als ohne Fahrzeugausweis keine Haftpflichtversicherung und ohne Haftpflichtversicherung (Versicherungsnachweis) keine Kontrollschilder erhältlich sind. Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug nur eingelöst und in Verkehr gebracht werden kann, wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, 1. Auflage, N 18 + 110 SVG). Ein Motorfahrzeug darf demnach in objektiver Hinsicht auf den öffentlichen Strassen erst in Verkehr gebracht werden, wenn es auf den Namen des Halters eingelöst ist, d.h. mit einem Fahrzeugausweis und mit Kontrollschildern versehen ist (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, a.a.O., N 21 zu Art. 96 SVG). Art. 96 Abs. 2 SVG dient demnach nicht der Verkehrssicherheit, sondern bezweckt den Schutz von Unfallopfern. So ist es beispielsweise für schwerverletzte und später invalide Opfer katastrophal, wenn keine Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, bloss, weil sich der Unfallverursacher nicht um eine solche kümmerte. Das Fahren ohne Haftpflichtversicherung ist deshalb in hohem Masse egoistisch und verwerflich, was der Gesetzgeber auch mit dem Strafrahmen berücksichtigt hat. Die in Frage stehende Strafnorm ist also auf den Schutz des Haftungsanspruches von Opfern und Geschädigten und damit letztlich auf den Schutz von deren Vermögen ausgerichtet (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, a.a.O., N 108 zu Art. 96 SVG). In subjektiver Hinsicht ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar. Der Führer eines Motorfahrzeuges hat sich darüber zu vergewissern, dass der obligatorische Versicherungsschutz vorhanden ist (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, a.a.O., N 117 zu Art. 96 SVG).

E. 16.2.2

Subsumtion Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, führte der Beschuldigte sein Wohnmobil zwar beim Strassenverkehrsamt vor, um dessen Zustand zu überprüfen (pag. 160), unterliess es in der Folge jedoch, das Fahrzeug zu immatrikulieren. Zwischen dem 25. März 2018 und dem 2. Juni 2018 fuhr er sodann gleichwohl mindestens acht Mal mit dem nicht immatrikulierten Wohnmobil herum und verwendete dabei die auf seinen früheren Peugeot registrierten Kontrollschilder. Der objektive Tatbestand von Art. 96 Abs. 2 SVG ist erfüllt. Der Beschuldigte musste – wie die Vorinstanz zurecht festhielt – aufgrund der Unterschiedlichkeit der beiden Fahrzeuge und seiner Affinität zu diesen – er ist AM. _____ und arbeitete insbesondere als Autoreparateur in einer Garage (vgl. u.a. pag. 224) – gewusst haben, dass für die Fahrten mit dem Wohnmobil kein Versicherungsschutz bestand. Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan worden. Der Beschuldigte hat

sich des Führens eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018 in F. _____ und der Region Bern, schuldig gemacht.

E. 16.3

Missbrauch von Ausweisen und Schildern

E. 16.3.1

Theoretische Grundlagen Wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern macht sich nach Art. 97 Abs. 1 Bst. a SVG schuldig, wer Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind.

52 Auch betreffend diesen Tatbestand wird auf die überzeugenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 57 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 727 [Hervorhebungen im Original]): Damit Kontrollschilder in objektiver Hinsicht als verwendet im Sinne des Gesetzes gelten, müssen sie an einem Fahrzeug angebracht und im Fahr- oder ruhenden Verkehr auf öffentlichen Strassen eingesetzt sein (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, 1. Auflage, N 7 zu Art. 97 SVG). Strafbar ist die missbräuchliche Verwendung der Kontrollschilder unter anderem dann, wenn der Täter die (echten) Kontrollschilder eines korrekt immatrikulierten Fahrzeugs oder Anhänger an ein nicht zugelassenes Fahrzeug montiert (vgl. dazu WEISSENBERGER PHILIPP, Kommentar zum SVG, 2. Auflage, 2015, N 8 zu Art. 97 SVG). Der subjektive Tatbestand erfüllt nach der allgemeinen Bestimmung von Art. 100 Ziff. 1 SVG bereits, wer fahrlässig handelt (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR ZUM SVG, a.a.O., N 9 zu Art. 97 SVG).

E. 16.3.2

Subsumtion Der Beschuldigte montierte für die Wohnmobilmfahrten zwischen März 2018 bis am 2. Juni 2018 wissentlich und willentlich die Kontrollschilder seines früheren, korrekt immatrikulierten Peugeot an das nicht zugelassene Wohnmobil. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 97 Abs. 1 Bst. a SVG sind offensichtlich erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan worden. Der Beschuldigte hat sich des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018 in F. _____ und der Region Bern, schuldig gemacht.

E. 16.4

Nichtbeherrschen des Fahrzeuges

E. 16.4.1

Theoretische Grundlagen Nach Art. 90 Abs. 1 SVG macht sich schuldig, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG begeht, wer eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Art. 31 Abs. 1 SVG schreibt vor, dass der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gilt, wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittel- einfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen. Art. 3 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) besagt, dass der Fahrzeugführer seine

Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden muss. Die Forderung, das Fahrzeug ständig zu beherrschen, bedeutet, dass der Führer das Fahrzeug sicher und unfallfrei durch den Verkehr führen muss. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust genügend schnell und zweckmässig zu reagieren (BGE 120 IV 63 E. 2a mit Hinweis auf BGE 76 IV 53 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_302/2011 vom 29. August 2011 E. 2.3.2; Urteil des Bundesge-

53 richts 4C.3/2001 vom 26. September 2001 E. 4a; ROTH, in: Basler Kommentar zum SVG, 8. A. 2014, N 1 zu Art. 31 SVG, mit Hinweisen). Dies setzt voraus, dass der Fahrzeugführer stets die volle Kontrolle über sein Fahrzeug ausüben und die Verkehrsregeln beachten kann. Entsprechend muss er immer in der Lage sein, selbst auf überraschende Verkehrsverhältnisse mit einer durchschnittlichen Reaktionszeit angemessen zu reagieren (ROTH, in: Basler Kommentar zum SVG, a.a.O., N 1 zu Art. 31 SVG). Das Mass der Aufmerksamkeit, welches vom Fahrzeugführer verlangt wird, richtet sich – wie die Vorinstanz korrekt festhielt – nach den gesamten konkreten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (S. 58 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 728, mit Hinweisen). Art. 90 Abs. 2 SVG ist in objektiver Hinsicht erfüllt, wenn der Täter im Gegensatz zu Art. 90 Abs. 1 SVG eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit anderer ernstlich gefährdet. Die Anforderung an den Führer, sein Fahrzeug ständig zu beherrschen, stellt nach herrschender Lehre eine der wesentlichsten und wohl wichtigsten Verkehrsregel dar (ROTH, in: Basler Kommentar zum SVG, a.a.O., N 1 zu Art. 31 SVG). Die ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist – wie die Vorinstanz zutreffend erwog – nicht erst bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist, wie die Vorinstanz weiter ausführte, vielmehr die Nähe der Verwirklichung. So genüge die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung in Anbetracht der Umstände naheliege (S. 58 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 728 f., mit Hinweisen). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Art. 90 Abs. 2 SVG objektiv immer oder jedenfalls regelmässig erfüllt, wenn ein Fahrzeuglenker die Herrschaft über sein Fahrzeug verliert und deshalb beispielsweise von der Strasse abkommt oder auf die Gegenfahrbahn gerät, weil dadurch mindestens eine erhöhte abstrakte Gefahr für andere Personen (nicht nur für Verkehrsteilnehmer, einschliesslich Mitfahrern, sondern für irgendwelche Personen) geschaffen wird (BGE 120 Ib 312 E. 4b und 4c; BGE 103 Ib 35 E. 3 und 4). Das Bundesgericht bejahte eine erhöhte abstrakte Gefährdung und damit eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer auch in einem Fall, indem der Betroffene beim Fahren sein Mobiltelefon bedient und seine Aufmerksamkeit nicht mehr der Strasse zugewandt hatte und deshalb von der Fahrbahn abkam. Es erwog, der Beschwerdeführer habe dadurch objektiv wichtige Verkehrsvorschriften verletzt. Hätten sich zu gegebenem Zeitpunkt an der betreffenden Stelle ein Fahrradfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer aufgehalten, wäre der Beschwerdeführer trotz guter nächtlicher Sicht nicht in der Lage gewesen, einen Zusammenstoss zu verhindern. Dabei sei unerheblich, dass sich der Selbstunfall auf einer in der Nacht nur wenig befahrenen Strasse ereignet habe. Der Beschwerdeführer habe sich der groben Verkehrsregelverletzung schuldig gemacht (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_666/2009 vom 24. September 2009 E. 1.4). Eine

schwere Widerhandlung und damit eine grobe Verkehrsregelverletzung begeht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch, wer unaufmerksam ist, sich zum Beispiel während der Fahrt ablenken lässt und

54 seine Aufmerksamkeit während einer relevanten Dauer von der Strasse abwendet. So wurde eine schwere Widerhandlung in einem Fall angenommen, in dem sich der Fahrer auf einer Kantonsstrasse in einer Linkskurve bückte, um eine zwischen den Beifahrersitz und die Beifahrertüre gerutschte Wasserflasche aufzuheben, und deshalb von der Fahrbahn abkam (Urteil des Bundesgerichts 1C_188/2010 vom 6.9.2010 E. 2). Ebenfalls bejaht wurde Art. 90 Abs. 2 SVG in Fällen, in denen eine Person einen Stau zu spät bemerkte und mit grosser Geschwindigkeit in andere Fahrzeuge fuhr (Urteil des Bundesgerichts 6S.186/2002 vom 25. Juli 2002 E. 2.4) oder in dem der Fahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.74 Promille während laufender Fahrt sein vom Sitz gerutschtes Mobiltelefon aufheben wollte und dabei die Herrschaft über sein Fahrzeug verlor (Urteil des Bundesgerichts 1C_299/2007 vom 11. Januar 2008 E. 2). Schliesslich stellt gemäss Bundesgericht beispielsweise das Einnicken am Steuer (Fahren in übermüdetem Zustand) eine grobe Verkehrsregelverletzung dar (vgl. BGE 126 II 206 E. 2b; ferner Urteil des Bundesgerichts 1C_555/2008 vom 1. April 2009 E. 3 und 4). Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG setzt ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten voraus, mithin – wie die Vorinstanz zurecht festhielt – ein schweres Verschulden (S. 59 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 729).

E. 16.4.2

Subsumtion Die Beweiswürdigung ergab, dass der Beschuldigte am 25. März 2018 um ca. 22:00 Uhr unter Alkohol- und Drogeneinfluss (Blutalkoholkonzentration von mind. 1.66 Gewichtspromillen, Kokain Grenzwert gemäss ASTRA überschritten [pag. 207]) in seinem Peugeot auf der AC._____ (Strasse) vom Dorf M._____ herkommend Richtung AD._____ bei M._____ fuhr, obwohl er über keine Fahrerlaubnis verfügte. Auf Höhe AC._____ (Strasse) erlitt er einen heftigen Gefühlsausbruch bzw. Weinanfall, verlor die Kontrolle über sein Fahrzeug und fuhr in die Leitplanke. Die Kollision mit letzterer war derart heftig, dass der Peugeot einen Totalschaden erlitt. Demnach steht vorab ausser Frage, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug insbesondere aufgrund des Gefühlsausbruchs nicht mehr beherrschte und deshalb in die Leitplanke fuhr, womit er eine der wichtigen Verkehrsvorschriften (Art. 31 Abs. 1 SVG) missachtete. Angesichts der Gesamtumstände sowie mit Blick auf die voranstehenden theoretischen Ausführungen bzw. die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 16.4.1 oben) schuf er dadurch aus Sicht der Kammer – anders als die Vorinstanz annahm – mindestens eine erhöhte abstrakte Gefahr für andere Personen: Hätten sich damals zur selben Zeit am selben Ort andere Verkehrsteilnehmer, Fahrradfahrer und/oder Fussgänger aufgehalten, wäre der Beschuldigte aufgrund seines Zustands nicht in der Lage gewesen, eine Kollision zu verhindern. Dabei ist irrelevant, dass sich der Selbstunfall abends auf einer zu diesem Zeitpunkt wenig befahrenen, trockenen Strasse ereignete. Führt man sich – beispielsweise mit Hilfe von «Google Maps» – vor Augen, wo der Unfall geschah, dann fällt einerseits auf, dass die AC._____ (Strasse) zwei bewohnte Gebiete verbindet und anderer-

55 seits, dass die Leitplanke nicht durchgehend war bzw. sogar erst dort begann, wo der Beschuldigte mit dieser kollidierte. Strassenlampen befanden sich – wie auf «Google Maps» weiter ersichtlich ist – ausserdem weder an der Unfallstelle noch in deren näheren

Umgebung, womit im Unfallrapport und abstellend darauf von der Vorinstanz fälschlicherweise festgehalten wurde, die Strassenbeleuchtung sei damals in Betrieb gewesen (vgl. pag. 151 und S. 59 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 729). Der Unfall ereignete sich schliesslich um ca. zehn Uhr abends, mithin nicht mitten in der Nacht, wo grundsätzlich weniger Menschen unterwegs sind. Aus all diesen Gründen ist es – wie die Generalstaatsanwaltschaft zurecht festhielt (pag. 878) – einzig dem Zufall geschuldet, dass sich zum fraglichen Zeitpunkt an der Stelle, wo der Beschuldigte in die Leitplanke fuhr, keine anderen Personen (Verkehrsteilnehmer, Fussgänger etc.) aufhielten und durch eine allfällige Kollision mit dem Beschuldigten verletzt wurden. Nebst dem sprechen ferner auch die Umstände, dass der Beschuldigte einen heftigen Gefühlsausbruch bzw. Weinanfall hatte und der Peugeot aufgrund der Kollision einen Totalschaden erlitt, für das Vorliegen einer groben Verkehrsregelverletzung. Das Bundesgericht geht wie zuvor erwähnt nämlich bereits bei einem Sekunden-schlaf, der aller Wahrscheinlich kürzer dauert als ein heftiger Gefühlsausbruch bzw. Weinanfall, von einer schweren Widerhandlung aus. Aufgrund des Totalschadens des Wagens und der Tatsache, dass der Beschuldigte nach der Kollision quer auf der Strasse zum Stehen kam, ist ausserdem davon auszugehen, dass er die Leitplanke nicht nur leicht touchierte. Zusammengefasst hat der Beschuldigte eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und durch sein Verhalten eine erhöhte abstrakte Gefahr bzw. eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Personen geschaffen. Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist erfüllt. Der Beschuldigte verlor die Beherrschung über sein Fahrzeug und kollidierte mit der Leitplanke, weil er wegen der Heimreise seiner Töchter traurig war und einen heftigen Gefühlsausbruch resp. Weinanfall erlitt. Insbesondere aufgrund der Trennung von seiner Frau im Jahr 2014 wusste bzw. weiss der Beschuldigte, dass er eine Person ist, die bei Trauer starke, unkontrollierbare Emotionen erleidet (u.a. pag. 354). Am 25. März 2018 stieg er dennoch in sein Auto und fuhr durch die Gegend, notabene, obschon ihm der Führerausweis am 30. September 2017 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war. Vor der Fahrt hatte er zudem eine beachtliche Menge Alkohol und Drogen konsumiert. Nebst der psychischen Verfassung bzw. – wie die Generalstaatsanwaltschaft es nannte – des «miserablen Gefühlszustands» des Beschuldigten (pag. 878) bestanden mithin «zig» Gründe, weshalb er am 25. März 2018 nicht hätte fahren dürfen – ganz abgesehen davon, dass er ohnehin über keine Fahrerlaubnis (mehr) verfügte. Indem er sich dennoch in seinen Peugeot setzte, losfuhr und an besagter Stelle mit der Leitplanke kollidierte, handelte er zweifelsohne rücksichtslos. Gewissenloser als der Beschuldigte sich damals verhielt, kann man sich als Verkehrsteilnehmer fast nicht verhalten. Somit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan worden.

56 Der Beschuldigte hat sich der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 25. März 2018 in M. _____ durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges, schuldig gemacht.

E. 16.5

Fazit Vorliegend erfolgen somit Schuldsprüche wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung, mehrfach begangen in der Zeit von Ende November 2017 bis am 2. Juni 2018 in F. _____ und der Region Bern, wegen Führens eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018 in F. _____ und der Region Bern, wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, mehrfach begangen in der Zeit von Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018 in

F. _____ und der Region Bern, so- wie wegen grober Verkehrsregelverletzung, begangen am 25. März 2018 in M. _____ durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges. V. Strafzumessung 17. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttre- ten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnor- men ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzu- stellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist aus- geschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und E. 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, StGB Praxiskommentar, N 11 zu Art. 2 StGB; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. A., S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 E. 2c, je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persön- lichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwen- den (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. A. 2019, N 17 zu Art. 2 StGB, mit Hinweisen).

57 Die vorliegend zu beurteilenden Widerhandlungen gegen das SVG wurden gröss- tenteils nach Inkrafttreten des StGB in seiner Fassung vom 1. Januar 2018 began- gen, weshalb insoweit neues Recht anwendbar ist. Die übrigen Widerhandlungen, jene gegen das StGB, beging der Beschuldigte vor dem 1. Januar 2018. Weil das neue Recht für ihn diesbezüglich aber nicht milder ist, gelangt gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB integral das im Tatzeitpunkt geltende Recht (aStGB) zur Anwendung. 18. Theoretische Grundlagen

E. 17

9. Beweiswürdigung durch die Kammer 9.1 Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung und Aussageanalyse Betreffend die theoretischen Grundlagen zur Beweiswürdigung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 17 der erstin- stanzlichen Urteilsbegründung; pag. 687). Liegen in einem Fall keine direkten Beweise vor, ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichts auch ein indirekter Beweis zulässig. Indizien sind Tatsachen, von denen auf das Vorliegen einer unmittelbar entscheidbarer Tatsache ge- schlossen werden kann. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrach- tet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1094/2017 vom 11. Juni 2019 E. 2.2, mit Hinweisen). Zur Aussageanalyse ist festzuhalten, dass bei der Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die all- gemeine Glaubwürdigkeit oder

Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung ist (NACK, in: Kriminalistik 4/95, Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, in Kriminalistik 4/95, S. 257 ff., mit Hinweisen; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. A. 2014, N 219 ff.). Die Aussageanalyse stellt die konkrete Aussage in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. Dabei wird der Inhalt der Aussage anhand bestimmter Kriterien analysiert. Dahinter steht die Überlegung, dass jemand, der ein reales Erlebnis schildert, dies quantitativ und qualitativ anders tut, als jemand, der eine Phantasiegeschichte erzählt. Eine Aussage hat umso mehr die Vermutung für sich, dass ein „realitätsbegründetes Ereignis“ geschildert wird, umso weniger der Auskunftsperson/dem Zeugen zuzutrauen ist, dass sie/er die Geschehensabläufe, so wie von ihr/ihm dargestellt, aus eigener Kraft erfinden könnte (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 288 ff.). Die Analyse des Aussageinhaltes erfolgt anhand spezieller Textmerkmale oder inhaltlicher Qualitäten, den so genannten Realkennzeichen oder Glaubwürdigkeitskriterien. Diese Kriterien beschreiben inhaltliche Qualitäten einer Aussage, die hinreichend trennscharf zwischen realitätsbegründeten und phantasierten Aussagen differenzieren sollen. Eine Gruppe der Realkennzeichen basiert auf der Annahme, dass sie in einer phantasierten Aussage nur selten vorkommen, weil ein/e Auskunftsperson/Zeuge nicht in der Lage wäre, eine Aussage mit den in den Realkennzeichen beschriebenen Qualitäten ohne eigene Erlebnisgrundlage zu erfinden. Eine zweite Gruppe, die so genannten motivationsbezogenen Realkennzeichen, gehen dagegen von der Annahme aus, dass ein/e Auskunftsperson/Zeuge derartige Äusserungen vermeiden würde, um ihre/seine Glaubwürdigkeit nicht zu schädigen. Die Realkennzeichenanalyse kann aber nicht im Sinne einer Checkliste abgearbeitet werden, wobei einfach aufgezählt wird, wie viele Realkennzeichen in einer Aussage festgestellt wurden. Die inhaltlichen Merkmale erhalten ihre diagnostische

E. 18

Bedeutung vielmehr erst durch ein In-Beziehung-Setzen zu anderen diagnostischen Befunden (Köhnken, Referat am Lehrgang richterlicher Tätigkeit, Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen). Zu den allgemeinen Realkennzeichen gehören etwa die Konstanz der Aussage im zentralen Handlungsablauf, die Strukturgleichheit, die logische Konsistenz, Homogenität und Folgerichtigkeit der Aussagen, deren Anschaulichkeit und Wirklichkeitsnähe, die Freiheit von Widersprüchen, die Detailgenauigkeit der Angaben, deren qualitativer Detailreichtum sowie das Fehlen von Phantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibungen. Zu den inhaltspezifischen Realkennzeichen gehören weiter die räumliche-zeitliche Verknüpfung der Aussagen, die Interaktionsschilderung und die Wiedergabe von Gesprächen, die Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf und von ausgefallenen nebensächlichen Einzelheiten, die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und von psychologischen Vorgängen beim Beschuldigten. Auch die spontane Verbesserung der eigenen Aussage, das Eingeständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen und Entlastungen des Beschuldigten sind Realkennzeichen. Demgegenüber stellen Widersprüchlichkeiten, Strukturbrüche, Kargheit und Verarmung der Aussagen, die Aussagenverweigerung, die Abstraktheit und Zielgerichtetheit der Aussagen sowie deren Stereotypie Lügensignale dar.

9.2 Zu den Aussagen des Beschuldigten Die Vorinstanz fasste die Aussagen des Beschuldigten betreffend die Einbruchdiebstähle wie folgt zusammen (S. 18 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 688 f.): Zu den Einbruchdiebstählen wurde einzig B. _____

einvernommen; dies mehrfach (vgl. dazu pag. 230 - 237, pag. 238 - 243, pag. 259 - 261, pag. 267 - 268, pag. 271 f., pag. 277 - 281, pag. 599 - 606). Aus seinen Aussagen geht zusammengefasst hervor, dass • er keine Angaben zu AS. _____ machen könne, der ihm die Modelleisenbahnen und das Zubehör verkauft habe, das er am _____ 2015 auf sich gehabt habe (vgl. dazu pag. 231, Zeile 25 ff.). Er habe die Ware zwecks Verkauf übernommen (vgl. dazu pag. 240, Zeile 87 ff., pag. 600, Zeile 13 ff.). Woher diese stammen würden, darüber habe er keine Ahnung (vgl. dazu pag. 279, Zeile 372 ff.). • er bereits als Kind Modelleisenbahnen besessen habe (vgl. dazu pag. 231, Zeile 41 ff., pag. 271, Zeile 75 ff., pag. 600, Zeile 5 ff.). • er das Geschäft der C. _____, in das eingebrochen wurde, nicht kenne (vgl. dazu pag. 232, Zeile 58 ff., pag. 604, Zeile 8 ff.). Bei der I. _____ wisse er, wo diese sei (vgl. dazu pag. 242, Zeile 171 ff.) resp. habe mit G. _____ gar nichts zu tun (vgl. dazu pag. 603, Zeile 4 ff.). Das Geschäft H. _____ kenne er auch, da gehe er immer zwischendurch einmal rein. Das letzte Mal habe er vor drei oder vier Wochen einen Prospekt für Weichen dort geholt (vgl. dazu pag. 233, Zeile 140 ff., pag. 241, Zeile 108 ff., pag. 600, Zeile 28 ff.). • er nichts über Einbrüche wisse (vgl. dazu pag. 234, Zeile 152 ff.) resp. nichts dazu zu sagen, nichts damit zu tun habe (vgl. dazu pag. 232, Zeile 65 ff., pag. 234, Zeile 174 ff. + Zeile 201 ff., pag. 235, Zeile 232 ff., pag. 236, Zeile 264 ff., pag. 239, Zeile 26 ff., pag. 240, Zeile 64 ff. + Zeile 102 ff., pag. 241, Zeile 111 f., pag. 242, Zeile 194 ff., pag. 259, Zeile 134 ff.).

E. 18.1

Allgemeine Grundlagen Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und -erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Seine Erwägungen müssen die ausgefallte Strafe insgesamt rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1). Dem Sachgericht kommt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht greift in die Strafzumessung nur ein, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafrahmen über- oder unterschritt, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausging oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht liess bzw. in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtete (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 4.2 mit Verweis auf BGE 136 IV 55 E. 5.6). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2). Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Durch die im Gesetz vorgesehenen verschiedenen Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe wird der ordentliche Strafrahmen nicht automatisch erweitert,

worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Der ordentliche Rahmen ist vielmehr nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (zum Ganzen BGE 136 IV 55 E. 5.8, mit Hinweisen). Diesbezüglich sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass vorliegend keine solchen be-

sonderen Umstände gegeben sind, die ein Abweichen vom ordentlichen Strafrahmen rechtfertigen würden. Strafschärfend ist die Asperation zu berücksichtigen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB ist indes nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen, d.h. beispielsweise eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe, sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann somit nur auf eine Gesamtstrafe erkennen, wenn es im konkreten Fall für die einzelnen Normverstösse gleichartige Strafen ausfällen würde (vgl. ACKERMANN, in: Basler Kommentar Strafrecht, a.a.O., N 84 ff. zu Art. 49 StGB sowie BGE 138 IV 120 E. 5.2). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

E. 18.2

Kurze Freiheitsstrafen Für Strafen von weniger als sechs Monaten bzw. bis zu 180 Tagessätzen ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 aStGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sieht das Gesetz sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen vor. Hält das Gericht für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, so hindert Art. 41 Abs. 1 aStGB es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt. Das Gericht hat die Wahl der Sanktionsart jedoch im Urteil zu begründen (Art. 49 Abs. 2 aStGB sowie zum Ganzen BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 144 IV 217 E. 4.3). Als wichtige Kriterien bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (zum Ganzen BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Sozial unerwünschte Folgen einer Strafe sind demnach nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Freiheitsstrafe wird deshalb auch als ultima ratio bezeichnet. Das bedeutet aber nicht, dass die Geldstrafe stets Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe hat, erst recht nicht im Anwendungsbereich zwischen sechs und zwölf Monaten Freiheitsstrafe bzw. 180 bis 360 Tagessätzen (DOLGE, in: Baslerkommentar Strafrecht, a.a.O., N 25 zu Art. 34 StGB, mit Hinweisen). Die Berücksichtigung der hier vorerwähnten wichtigen Kriterien für die Wahl der Sanktionsart belässt nämlich einen grossen Handlungsspielraum. Folglich muss

zulässig sein, zur Wahl der Sanktionsart weitere Kri-

59 terien heranzuziehen. Wer über längere Zeit immer wieder gleiche oder ähnliche Delikte begeht, offenbart eine erhebliche kriminelle Energie. Daraus lässt sich ohne weiteres der Schluss ziehen, eine blosser Geldstrafe sei nicht geeignet, präventiv einzuwirken und würde deshalb einen wichtigen Zweck verfehlen. Betroffen ist (im Sinne einer Täterkomponente) die Prognose, die mit der auszusprechenden Strafe – der Gesamtstrafe – zusammenhängt. Ist von der Geldstrafe nichts zu erwarten oder ist die Voraussage nur schon zweifelhaft, so ist es erlaubt und auch geboten, von zwei für identisches Tatverhalten zur Verfügung stehenden Sanktionen diejenige zu wählen, die wirksamer erscheint, auch wenn sie den Beschuldigten empfindlicher trifft. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist damit immer noch gewahrt. Bei einer mehrfachen Verwirklichung desselben Tatbestands und bei Serieldelikten muss es deshalb zulässig sein, auch für leichtere Einzelhandlungen eine Freiheitsstrafe auszufällen. Durch die Vielzahl von Delikten zeigt die beschuldigte Person nämlich eine kriminelle Veranlagung, die nach einer härteren Sanktion verlangt. Bei der Wahl der Strafart kann dieser Umstand für das einzelne Delikt ausschlaggebend sein (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N 413 f.; vgl. auch ACKER-MANN/EGLI, Die Strafartschärfung – eine gesetzgelöste Figur, in: *forumpoenale* 3/2015 S. 128, S. 159 f.). Art. 41 Abs. 1 aStGB hindert das Gericht mithin nicht daran, selbst auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 144 IV 217 E. 4.3).

E. 18.3

Retrospektive Konkurrenz Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 aStGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 aStGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; BGE 138 IV 113 E. 3.4.1, mit Hinweisen). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217). Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 aStGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der

60 bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV

265 E. 2.4.4). Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). In Bezug auf die teilweise retrospektive Konkurrenz hat das Bundesgericht erwo- gen, dass zeitlich nach einer Vorstrafe begangene Delikte unabhängig dieser Vor- strafe zu sanktionieren sind, selbst wenn zu dieser Vorstrafe eine Zusatzstrafe in- folge retrospektiver Konkurrenz festzusetzen ist. In diesem Fall sind die Zusatzstra- fe und die davon unabhängig gebildete Strafe für die neuen Delikte zu addieren (BGE 145 IV 1). Das Vorgehen bei Bildung einer Teilzusatzstrafe hat das Bundes- gericht wie folgt umschrieben: Der Richter muss in jedem Fall zunächst sämtliche Delikte beurteilen, welche der Täter vor der rechtskräftigen Verurteilung begangen hat. Kommen gleichartige Sanktionen in Betracht, hat er eine Zusatzstrafe gestützt auf Art. 49 Abs. 2 aStGB zu bilden. Danach beurteilt der Richter die Delikte nach der rechtskräftigen Verurteilung, indem er für diese eine unabhängige Strafe fest- setzt und – bei mehreren neuen Delikten – Art. 49 Abs. 1 aStGB anwendet. Ansch- liessend addiert der Richter die Zusatzstrafe und die davon unabhängige Strafe für die neuen Delikte. Dadurch gelangt er zum Resultat der teilweisen Zusatzstrafe (vgl. ausführlich dazu auch Mathys, Leitfaden Strafzumessung, a.a.O., N 549 ff. mit Verweis auf BGE 142 IV 265 und BGE 145 IV 1). Wenn mehrere frühere Verurteilungen (Ersturteile) zu beachten sind, ist gemäss Rechtsprechung jede ältere Tat mit derjenigen Verurteilung in Zusammenhang zu bringen, die der Tatverübung nachfolgt. Das ermöglicht, Straftatengruppen zu bil- den (BGE 116 IV 14 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_414/2009 vom 21. Juli 2009 E. 3.4.4, mit Hinweisen). Für die Frage, ob und in welchem Umfang das Gericht eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 aStGB aussprechen muss, ist auf das Datum der ersten Verur- teilung im ersten Verfahren (sogenanntes Ersturteil) abzustellen (BGE 138 IV 113). Das Gericht muss sich in einem ersten Schritt fragen, ob die neue Tat vor der ers- ten Verurteilung im ersten Verfahren begangen wurde. Bejaht es dies, hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen, für deren Bemessung es in einem zweiten Schritt prü- fen muss, ob der Schuldspruch und das Strafmass des ersten Urteils rechtskräftig sind. Verneint es die erste Frage, ist das neue Delikt mit einer selbständigen Strafe zu ahnden (zum Ganzen auch EICKER/VEST, Bemerkungen zu BGE 129 IV 113, AJP 2004 S. 209 ff.). 19. Konkrete Strafzumessung

E. 19

pag. 260, Zeile 162 ff., pag. 261, Zeile 212 ff., pag. 267, Zeile 145 f., pag. 271, Zeile 68 ff., pag. 277, Zeile 285 ff. + Zeile 302 ff., pag. 278, Zeile 317 ff. + Zeile 330 ff., pag. 279, Zeile 347 ff.). Er werde zu gegebener Zeit dazu Aussagen machen (vgl. dazu pag. 239, Zeile 46 f., pag. 243, Zeile 207 f.). • er nicht wisse, wie Spuren von ihm resp. seine Fingerabdrücke und sein DNA - Profil dorthin gekommen seien; er habe nichts dazu zu sagen (vgl. dazu pag. 232, Zeile 75 ff. + Zeile 86 ff., pag. 234, Zeile 165 ff. + 178 ff., pag. 235, Zeile 236 ff., pag. 239, Zeile 37 ff., pag. 241, Zeile 122 ff., pag. 242, Zeile 181 ff., pag. 278, Zeile 308 ff., Zeile 322 ff. + Zeile 335 ff., pag. 279, Zeile 353 ff., pag. 600, Zeile 36 ff., pag. 603, Zeile 9 ff., pag. 604, Zeile 19 ff.). • er in falsche Kreise geraten sei und bedroht werde. Er habe deshalb Angst und auch Angst davor, Aussagen zu machen (vgl. dazu pag. 240, Zeile 54 f.). Das Fragen nach Namen ha- be zu verschiedenen Verletzungen geführt. Es sei ihm körperlich nicht gut bekommen, diese Fragen zu stellen (vgl. dazu pag. 601, Zeile 26 f.). Diese Zusammenfassung der Vorinstanz ist korrekt. In der Berufungsverhandlung stellte der Beschuldigte wie erwähnt erneut in Abrede, an den ihm vorgeworfenen

Einbruchdiebstählen beteiligt gewesen zu sein. Er beteuerte, er habe schon mehrfach erklärt, wie seine DNA-Spuren seiner Ansicht nach an die Tatorte gekommen seien und wolle deshalb nichts mehr dazu sagen (pag. 859 Z. 33 ff. und pag. 860 Z. 11). Auf Frage, ob er, wie er dies in den früheren Einvernahmen angesprochen habe, vor jemandem Angst habe, schilderte er: «Nicht mehr.». Er sei damals von Bern nach Zürich bzw. aufs Land gezogen und habe sich «komplett abgekapselt» bzw. «komplett» aus dem «ganzen Milieu» zurückgezogen. Er habe die «dement- sprechenden Klientel» ermittelt und bei der Polizei Aussagen gemacht. Für ihn sei das abgeschlossen (zum Ganzen pag. 860 Z. 14 ff.). In Würdigung dieser Aussagen des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass seine bestreitenden Angaben – wie auch die Vorinstanz zurecht festgestellt hat – im Widerspruch zu den objektiven Beweismitteln stehen, was ein Indiz dafür ist, dass er nicht die Wahrheit sagt: Dem Anzeigerapport vom 19. November 2013 ist zu entnehmen, dass der KTD nach dem Diebstahl vom _____ 2013 in D. _____ insbesondere einen im Geschäft der H. _____ zurückgebliebenen Arbeitshandschuh sicherstellen konnte (pag. 045 und pag. 070 [Foto Handschuh]). Die aus diesem Arbeitshandschuh gewonnene DNA stimmt gemäss KTD-Rapport vom 19. Juni 2018 mit dem DNA-Profil des Beschuldigten überein (pag. 072). Nach dem Diebstahl vom _____ 2014 in G. _____ konnte laut Sammel- und KTD-Rapport auf einer demontierten Schaufensterscheibe ein Handflächenabdruck gesichert werden, aus dem ein männliches, inkomplettes DNA-Mischprofil erstellt werden konnte. Ein Lokalvergleich mit dem DNA-Profil des Beschuldigten zeigte gemäss den erwähnten Rapporten, dass Merkmale des DNA-Profiles des Beschuldigten grösstenteils im gesicherten DNA-Mischprofil vorhanden waren, weshalb er als Mitspurengeber nicht ausgeschlossen werden könne (zum Ganzen pag. 080 und pag. 093).

E. 19.1

Vorbemerkungen Der Beschuldigte ist wegen folgenden vorliegend ergangenen Schuldsprüchen zu bestrafen:

61 - Diebstahls, mehrfach begangen in drei Fällen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 139 Ziff. 1 aStGB); - Sachbeschädigung, mehrfach begangen in zwei Fällen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 144 Abs. 1 aStGB); - Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen in zwei Fällen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 186 aStGB); - Führens eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung, mehrfach begangen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG); - Führens eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges, mehrfach begangen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wobei mit der Freiheitsstrafe jeweils noch eine Geldstrafe zu verbinden ist (Art. 96 Abs. 2 SVG); - Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, mehrfach begangen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 97 Abs. 1 Bst. a SVG); - Grober Verkehrsregelverletzung, begangen durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 90 Abs. 2 SVG). Zusätzlich ist für nachfolgende Delikte, deren Schuldsprüche bereits in Rechtskraft erwachsen sind, die Strafe neu festzusetzen: - Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 91 Abs. 2 Bst. a und b SVG); - Einfache Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen in drei Fällen, durch Nichtbeachten eines Lichtsignals, durch Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe und durch Überschreiten der zulässigen Parkzeit um vier bis zehn Stunden, bedroht mit Busse (Art. 90

Abs. 1 SVG); - Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121; BetmG), mehrfach begangen, bedroht mit Busse (Art. 19a BetmG). Es liegt somit die Situation der Deliktmehrheit vor. Die Kammer erachtet – aus den unter der Erwägung 19.2.10 noch darzulegenden Gründen – vorliegend für alle Delikte, die mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht sind, eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion. Für diese Delikte wird somit eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen sein, die eine teilweise Zusatzstrafe zum Urteil der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 5. Mai 2017 darstellen wird (vgl. E. 19.2 unten). Anschliessend wird für den Schuldspruch wegen Führens eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeuges zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden müssen, die eine Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 22. Juni 2020 darstellen wird (vgl. E. 19.3 unten). In einem letzten Schritt wird für die mit Busse bedrohten Delikte eine Gesamtstrafe bzw. -busse zu bilden sein. Diese wird teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der re-

gionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. November 2017 sowie als (weitere) Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 22. Juni 2020 ausgefällt werden müssen (E. 19.4 unten).

E. 19.2

Strafzumessung für die mit Freiheits- oder Geldstrafe bedrohten Delikte

E. 19.2.1

(Einsatz-)Strafe für den Diebstahl vom _____ 2013 Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden) Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts Geschütztes Rechtsgut von Art. 139 Ziff. 1 aStGB ist das Vermögen bzw. die Verfügungsmacht des Berechtigten über die Sache (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar Strafrecht, a.a.O., N 11 zu Art. 139 StGB). Der Beschuldigte brach am _____ 2013 in D. _____ in die Geschäfte der L. _____ sowie der H. _____ ein und behändigte Werkzeuge im Gesamtbetrag von CHF 14'896.25 sowie Modelleisenbahnen etc. im Wert von insgesamt CHF 39'625.60. Er erzielte mithin einen Deliktsbetrag von CHF 54'521.85. Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen bezüglich Art. 139 Ziff. 1 aStGB eine Strafe von 90 Strafeinheiten vor bei folgendem Referenzsachverhalt (S. 47): Der Täter bricht nachts in ein leer stehendes und abgelegenes Geschäft ein und erbeutet CHF 10'000.00, wobei ein mittelgrosser Sachschaden entsteht (144 StGB nicht eingeklagt). Vorliegend erbeutete der Beschuldigte mehr als den fünffachen Betrag als der Täter gemäss Referenzsachverhalt. Dies wirkt sich klar verschuldenserhöhend aus. Art und Weise des Vorgehens / Verwerflichkeit des Handelns Der Beschuldigte verschaffte sich Zugang zur Lokalität, indem er die Scharnierbolzen zur Geschäftsliegenschaft entfernte und so die Türe aushebelte. Das Deliktgut transportierte er aller Wahrscheinlichkeit nach in 35-Liter-Kehrriechsäcken ab, die er im Geschäft behändigt hatte. Sein Vorgehen erscheint somit nicht besonders raffiniert. Zumal er nachts in Geschäftslokalitäten einbrach – und nicht beispielsweise in eine private Wohnung und/oder ein privates Haus, in der/dem Menschen lebten bzw. am Schlafen waren – handelte er zudem nicht speziell verwerflich. Jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass sich oberhalb der Geschäftslokalitäten Wohnungen befanden (vgl. Foto auf pag. 068). Fazit Verglichen mit anderen Diebstählen und mit Blick auf den gesetzlichen Strafrahmen erscheint das objektive Tatverschulden – ohne die Tat des Beschuldigten zu bagatellisieren – insgesamt als leicht. Die von der

Vorinstanz gestützt darauf veranschlagten 180 Strafeinheiten bzw. sechs Monaten Freiheitsstrafe erscheinen angemessen.

63 Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden) Willensrichtung und Beweggründe Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen, mithin egoistischen Beweggründen. Diese Umstände sind neutral zu werten. Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts Die Vorinstanz ging zurecht davon aus, dass keine Hinweise für eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt aufgrund von Alkohol- und/oder Drogenkonsum bestehen. Sie erwog zutreffend, die Begebenheiten am Tatort würden aufzeigen, dass der Beschuldigte «nicht einfach querbeet» alle möglichen Gegenstände gestohlen habe, sondern nur diejenigen, von denen er gewusst habe, dass sie ihm etwas einbringen würden. Hätte er unter massivem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss gestanden, dann wäre dies sicher nicht möglich gewesen (zum Ganzen S. 68 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 738). Der Beschuldigte hätte den Diebstahl daher ohne weiteres unterlassen und sich rechtskonform verhalten können, was sich jedoch nicht zu seinen Ungunsten auswirkt, sondern neutral zu werten ist. Fazit Das subjektive Tatverschulden ist somit neutral zu gewichten. Fazit Tatverschulden Nachdem sich die subjektiven Tatkomponenten weder zu Gunsten noch zu Lasten des Beschuldigten auswirken, bleibt es bei der gestützt auf das objektive Tatverschulden veranschlagten Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. 180 Tagen.

E. 19.2.2

Strafen für die Diebstähle vom _____ 2015 und vom _____ 2015 In der Nacht vom _____ 2015 hebelte der Beschuldigte bei der I. _____ in G. _____ mittels Werkzeug die Schaufensterscheibe aus dem Fensterrahmen und behändigte sodann Schmuck im Gesamtwert von CHF 7'298.00 aus der Schaufensterauslage. In der Nacht vom 5. auf den _____ 2015 schlug er die Schaufensterscheibe des Geschäftslokals der Straf- und Zivilklägerin in K. _____ ein, betrat daraufhin den Laden und behändigte aus den Regalen bzw. aus einer beschädigten Vitrine Modelleisenbahn-Lokomotiven, -Wagen und -Zubehör im Gesamtwert von CHF 26'922.20. Eine Woche später versuchte er einen Teil dieser Beute – maximal im Wert von CHF 4'000.00 – weiterzuverkaufen. Dafür wurde er rechtskräftig wegen Hehlerei verurteilt, weshalb vorliegend von einem Deliktsbetrag von CHF 22'922.20 auszugehen ist. Wie die Vorinstanz zurecht festhielt, unterscheiden sich diese beiden Einbruchdiebstähle in G. _____ und K. _____ – abgesehen von den erzielten Deliktsbeträgen – nicht wesentlich von demjenigen vom _____ 2013 in D. _____. Es zeigen sich bis auf die Deliktsbeträge weder betreffend das objektive noch das subjektive Tatverschulden Punkte, die anders zu werten wären als bei der Bemessung der Strafe für den Vorfall vom _____ 2013. Es kann deshalb grundsätzlich auf die voranstehenden Ausführungen unter der Erwägung 19.2.1 verwiesen wer-

64 den, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei den Diebstählen vom _____ 2015 und vom _____ 2015 aufgrund der geringeren Deliktsbeträge von einem etwas leichteren Tatverschulden auszugehen ist als beim Diebstahl vom _____ 2013. In Würdigung dieser Umstände und mit Blick auf die VBRS-Richtlinien erscheinen die von der Vorinstanz für den Diebstahl vom _____ 2015 auf drei Monate bzw. 90 Tage festgesetzte Tatverschuldensfreiheitsstrafe und die für den Diebstahl vom _____ 2015 auf vier Monate bzw. 120 Tage veranschlagte Tatverschuldensfreiheitsstrafe gerechtfertigt.

E. 19.2.3

Strafen für die Sachbeschädigungen vom _____ 2015 und vom _____ 2015 Art. 144 Abs. 1 aStGB schützt die Befugnis des Eigentümers, frei über die Sache und ihren Zustand zu verfügen, und die Befugnis der Inhaber anderer Rechte an deren unbeeinträchtiger Ausübung. Neben dem Eigentum sind somit sowohl Gebrauchs- als auch Nutzungsrechte an einer Sache geschützt (zum Ganzen WEIS- SENBERGER, in: Basler Kommentar Strafrecht, a.a.O., N 2 und N 7 zu Art. 144 StGB). Die VBRS-Richtlinien sehen für eine Sachbeschädigung, bei welcher der Täter den Lack eines fremden Personenwagens zerkratzt und dadurch einen Schaden von knapp über CHF 300.00 anrichtet, eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor (S. 47). Vorliegend verursachte der Beschuldigte durch den Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 in die I. _____ in G. _____ einen Sachschaden von CHF 2'932.10. Beim Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 in das Geschäft der Straf- und Zivilklägerin in K. _____ entstand aufgrund seines Vorgehens ein Sachschaden von CHF 2'528.15. Die Sachschäden waren mithin in beiden Fällen nahezu gleich gross, jedoch deutlich höher als in dem den VBRS-Richtlinien zugrundeliegenden Fall. Das objektive Tatverschulden wiegt daher in beiden vorliegenden zu beurteilenden Fällen schwerer als im Referenzsachverhalt. Zu berücksichtigen ist bei den Sachbeschädigungen vom _____ 2015 und am _____ 2015 indessen, dass sie – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – «klassische Begleitdelikte» zu den Einbruchdiebstählen darstellten. Erst durch sie konnten die Diebstähle überhaupt verübt werden. Zudem ist, wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend erwoh, zu beachten, dass der Beschuldigte in keinem der beiden Fällen einen komplett unverhältnismässigen Schaden anrichtete, sondern «nur» denjenigen, der zur Begehung des betreffenden Diebstahls notwendig war. Dass die Sachbeschädigungen für die Betroffenen, wie die Vorinstanz feststellte, dennoch Ärger und Aufwand bedeuten, ist unbestritten (zum Ganzen S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 743). Zusammenfassend wiegt das objektive Tatverschulden in den Fällen vom _____ 2015 in G. _____ und vom _____ 2015 in K. _____ gleich schwer. Es erweist sich in beiden Fällen als schwerer als dasjenige im Referenzsachverhalt, ist mit Blick auf den gesetzlichen Strafrahmen aber immer noch als leicht zu bezeichnen. Der Beschuldigte handelte sowohl am _____ 2015 als auch am _____ 2015 direktvorsätzlich und aus dem egoistischen finanziellen Beweggrund, Schmuck bzw. Modelleisenbahnware zu stehlen. Er hätte die beiden Taten vermeiden können, war er aus den unter Erwägung 19.2.1 genannten Gründen doch in keinem der beiden Fälle vermindert schuldfähig. Das subjektive Tatverschulden ist demnach in beiden Fällen neutral zu werten. Die Vorinstanz veranschlagte für die Sachbeschädigungen eine Freiheitsstrafe von je 30 Tagen bzw. einem Monat, was aus Sicht der Kammer nach den voranstehenden Ausführungen gerechtfertigt erscheint.

E. 19.2.4

Strafen für die Hausfriedensbrüche vom _____ 2013 und vom _____ 2015 Art. 186 aStGB schützt das Hausrecht, d.h. die Befugnis, über die «bestimmten Räume ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen» (statt vieler BGE 83 IV 154 E. 1). Gemäss den VBRS-Richtlinien wird der Täter, der in aggressiver Weise in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers unbefugt in die Räumlichkeiten eindringt, mit 40 Strafeinheiten bestraft (S. 49). Der Beschuldigte drang zwecks Diebstahls vom _____ 2013 um ca. 22:00 Uhr in die Geschäfte der L. _____ und der H. _____ in D. _____ sowie in der Nacht vom 5. auf den _____ 2015 in den Laden der Straf- und Zivilklägerin in

K. _____ ein. Er betrat die fraglichen Geschäfte mithin abends bzw. in der Nacht, d.h., als keine Personen anwesend waren. Zudem stellen diese Hausfriedensbrüche – gleich wie die zuvor behandelten Sachbeschädigungen – Begleitdelikte der vorliegend zu beurteilenden Diebstähle dar. Der Beschuldigte ging insgesamt somit weder speziell raffiniert vor noch handelte er besonders verwerflich. Das objektive Tatverschulden wiegt in beiden Fällen (deutlich) weniger schwer als dasjenige des Täters im Referenzsachverhalt. Der Beschuldigte handelte sowohl am _____ 2013 als auch am _____ 2015 mit direktem Vorsatz und aus egoistischen Motiven. Beide Taten waren aus den bereits mehrfach genannten Gründen vermeidbar. All diese Umstände sind neutral zu werten. Zusammengefasst wiegt das Tatverschulden – unter Berücksichtigung des gesetzlichen Strafrahmens – in beiden Fällen sehr leicht. Der Kammer erscheint – mit der Vorinstanz – in beiden Fällen eine Tatverschuldensfreiheitsstrafe von je 15 Tagen angemessen.

E. 19.2.5

Strafe für das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Berechtigung Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG schützt zum einen die Verkehrssicherheit bzw. Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer vor einer abstrakten Gefahr und zum anderen den Gehorsam gegenüber amtlichen Anordnungen (BUSSMANN, in: Basler Kommentar zum SVG, a.a.O., N 4 f. zu Art. 95 SVG). Wer trotz entzogenem Führerausweis bzw. trotz untersagter Fahrberechtigung ein Motorfahrzeug führt, ist nach den VBRS-Richtlinien mit einer Strafe ab 18 Strafeinheiten und einer Verbindungsbusse von mindestens CHF 600.00 zu bestrafen (S. 10). Der Beschuldigte fuhr zwischen Ende November 2017 und dem 2. Juni 2018 insgesamt rund 36 Mal mit seinem Peugeot und/oder seinem Wohnmobil in

66 F. _____ und der Region Bern, obwohl ihm der Führerausweis am 30. September 2017 zum wiederholten Mal – bzw. diesmal auf unbestimmte Zeit – entzogen worden war. Er führte folglich gleich mehrfach ein Fahrzeug trotz entzogenem Führerausweis, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Zudem fuhr er – wie die Vorinstanz zurecht festhielt – zwar nicht gerade in der ganzen Schweiz herum, legte zumindest in der Region Bern aber dennoch gewisse Strecken zurück. Wie die Vorinstanz weiter korrekt feststellte, fuhr er ausserdem nicht nur in der Nacht, sondern auch tagsüber, d.h., als die Strassen vermehrt auch von anderen Verkehrsteilnehmenden benutzt wurden und auch mehr Fussgänger unterwegs waren (zum Ganzen S. 74 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 744). Äusserst dreist erscheint schliesslich, dass der Beschuldigte selbst nach dem Verkehrsunfall vom 25. März 2018, der gemäss seinen wiederholten Beteuerungen angeblich «ein Warnzeichen» für ihn gewesen sei bzw. ihm die Augen geöffnet haben soll (pag. 276 Z. 263 ff.), mit einem grossen Fahrzeug – dem Wohnmobil – ohne Berechtigung fuhr. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist sein Handeln verwerflich. Das objektive Tatverschulden wiegt deutlich schwerer als dasjenige des Täters, der beispielsweise nach einem erstmaligen Ausweisentzug einmal, nachts, auf einer komplett unbefahrenen Nebenstrasse, eine kurze Strecke ohne Berechtigung zurücklegt. Angesichts dessen, dass dem Beschuldigten der Führerausweis schon mehrfach – und diesmal auf unbestimmte Zeit – entzogen worden war, er in gut sechs Monaten aber dennoch rund 36 Mal mit seinem Peugeot bzw. dem Wohnmobil fuhr, steht ausser Frage, dass er direktvorsätzlich handelte. Er wohnte in der Tatzeit recht abgelegen, weshalb anzunehmen ist, dass er insbesondere aus Bequemlichkeit mit den Fahrzeugen fuhr. Dieser Beweggrund vermag ihn nicht zu entlasten. Die Fahrten wären des Weiteren problemlos vermeidbar gewesen, hätte der Beschuldigte doch den ÖV und/oder beispielsweise ein Elektrofahrrad

verwenden können. Insgesamt ist das subjektive Tatverschulden neutral zu werten. Auch wenn der Beschuldigte nach Auffassung der Kammer rund acht Fahrten mehr ohne Berechtigung absolvierte als von der Vorinstanz angenommen, erscheint die vorinstanzlich für dieses Delikt veranschlagte Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. 180 Tagen dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 19.2.6

Strafe für das Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand Art. 91 Abs. 2 Bst. a und b SVG schützen das Rechtsgut der Verkehrssicherheit (FAHRNI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar zum SVG, a.a.O., N 6 zu Art. 91 SVG). Die VBRS-Richtlinien sehen für einen gutbelemundeten, maximal zwei bis drei Vorstrafen wegen Verkehrsübertretungen aufweisenden Täter, der mit dem Auto «eine Wirtschaft» besucht und nach «Wirtschaftsschluss» über eine Strecke von vier bis acht Kilometer mit einer Blutalkoholkonzentration von über 1.6 Promillen nach Hause fährt, eine Strafe von 75 Strafeinheiten vor. Wird für diese Strafe der bedingte Vollzug gewährt, ist gemäss den VBRS-Richtlinien eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800 zu verhängen (zum Ganzen S. 16). Das Führen eines Motorfahrzeuges unter Drogeneinfluss wird beim Verursachen eines Unfalls nach

67 den VBRS-Richtlinien mit 50 Strafeinheiten bestraft, wobei beim bedingten Strafvollzug ebenfalls eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800 auszufallen ist (S. 17). Nach dem rechtskräftigen Schuldspruch der Vorinstanz fuhr der Beschuldigte am 25. März 2018 um ca. 22:00 Uhr mit dem Peugeot auf der AC. _____ (Strasse) vom Dorf M. _____ herkommend Richtung AD. _____ bei M. _____, obwohl er zuvor Alkohol und Drogen konsumiert hatte. Die rückgerechnete Blutalkoholkonzentration betrug mindestens 1.66 Gewichtspromille und das im Urin des Beschuldigten neben den Cannabinoiden nachgewiesene Kokain überschritt den Grenzwert gemäss ASTRA (pag. 207). Der Beschuldigte fuhr somit sowohl unter qualifiziertem Alkohol- als auch unter Drogeneinfluss, was sich verschuldens erhöhend auswirkt. Ebenfalls negativ anzulasten ist ihm, dass er auf Höhe der AC. _____ (Strasse) einen Selbstunfall verursachte. Verschuldensmindernd ist indessen zu berücksichtigen, dass er abends, d.h. auf einer wahrscheinlich nicht besonders stark befahrenen Strasse fuhr und – angesichts der nicht besonders grossen Distanz zwischen dem Unfall- und dem Wohnort – eine vergleichsweise kurze Strecke zurücklegte. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus nicht nachvollziehbaren Motiven. Er hätte an diesem Abend durchaus zuhause bleiben oder sich beispielsweise zu Fuss fortbewegen und so seinen Kopf «durchlüften» können. All dies ist neutral zu berücksichtigen. Gemessen am Strafrahmen und unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen ist insgesamt von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Die von der Vorinstanz gestützt darauf veranschlagten dreieinhalb Monate bzw. 105 Tage Freiheitsstrafe erscheinen nach Ansicht der Kammer angemessen.

E. 19.2.7

Strafe für die grobe Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges Mit Art. 90 Abs. 2 SVG bzw. Art. 31 Abs. 1 und 2 SVG sollen Leib und Leben geschützt werden (FIOLKA, in: Basler Kommentar zum SVG, N 7 f. zu Art. 90 SVG). Gemäss den VBRS-Richtlinien sind grobe Verkehrsregelverletzungen mit Strafen von 12 Strafeinheiten zu sanktionieren, wobei beim bedingten Vollzug eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 500.00 auszufallen ist (S. 7 und 23). Wie bereits mehrfach erwähnt fuhr der

Beschuldigte am 25. März 2018 um ca. 22:00 Uhr auf der AC. _____ (Strasse) vom Dorf M. _____ herkommend Richtung AD. _____ bei M. _____, als er – ungefähr in der Mitte zwei be- wohnter Gebiete – auf der Höhe AC. _____ (Strasse) einen heftigen Gefühls- ausbruch bzw. Weinanfall erlitt, dadurch die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und in die Leitplanke fuhr. Dass er damals in sein Auto stieg und damit herumfuhr, obwohl er wegen der Heimreise seiner Töchter nach Deutschland traurig war und aus früherer Erlebnissen – insbesondere der Trennung von seiner Frau im Jahr 2014 – wusste, dass traurige, belastende Ereignisse bei ihm starke, unkontrollier- bare Emotionen auslösen (u.a. pag. 354), erscheint verwerflich und ist verschul- denserhöhend zu berücksichtigen. Die Umstände, dass er an diesem Abend fuhr, obwohl er einerseits über keine Fahrerlaubnis (mehr) verfügte und andererseits

68 beachtliche Mengen Alkohol und Drogen konsumiert hatte, wurden bereits bei den Bemessungen der Strafen für das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Berechti- gung (E. 19.2.5) sowie für das Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zu- stand (E. 19.2.6) berücksichtigt und dürfen bei der Festsetzung der Strafe für die grobe Verkehrsregelverletzung deshalb nicht noch einmal verschuldenserhöhend beachtet werden (sog. Doppelverwertungsverbot). Berücksichtigt werden darf in- dessen, dass der Peugeot des Beschuldigten aufgrund der Kollision mit der Leit- planke einen Totalschaden erlitt, was nahelegt, dass der Beschuldigte nahezu un- gebremst in die Leitplanke fuhr. Dass bei diesem Verkehrsunfall niemand verletzt wurde oder schlimmstenfalls gar ums Leben kam, ist einzig dem Zufall zu verdan- ken, dass sich im Tatzeitpunkt keine anderen Verkehrsteilnehmende – insbesonde- re keine Velofahrer – an der fraglichen Stelle befanden sowie, dass der Beschuldig- te in die Leitplanke prallte und nicht beispielsweise rund einen Meter früher aufs Trottoir fuhr, wo sich Fussgänger hätten aufhalten können. Aus diesen Umständen kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten. Desgleichen gilt betref- fend die Tatsache, dass sich der Unfall abends auf einer zu diesem Zeitpunkt we- nig befahrenen, trockenen Strasse ereignete. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus völlig unerklärbaren, un- entschuldbaren Gründen. Er hätte damals zuhause bleiben resp. sich gesetzeskon- form verhalten und die Tat dadurch problemlos vermeiden können. All dies darf ihm jedoch nicht negativ angelastet werden. Unter Berücksichtigung der VBRS-Richtlinien und verglichen mit anderen denkba- ren Tatbestandsvarianten erweist sich das Tatverschulden des Beschuldigten in- nerhalb des gesetzlichen Strafrahmens – ohne dessen Verhalten in irgendeiner Weise zu bagatellisieren – als leicht. Der Kammer erscheint hierfür eine Freiheits- strafe von 25 Tagen angemessen.

E. 19.2.8

Strafe für das Führen eines nicht immatrikulierten und versicherten Motorfahrzeu- ges Geschütztes Rechtsgut von Art. 96 Abs. 2 SVG ist primär der Schutz des Haf- tungsanspruchs von Opfern und Geschädigten, mithin von deren Vermögen (BÜHLMANN, in: Basler Kommentar zum SVG, N 107 f. zu Art. 96 SVG). Die VBRS-Richtlinien sehen für das Führen eines nicht immatrikulierten und versi- cherten Motorfahrzeuges eine Strafe ab 12 Strafeinheiten sowie – beim bedingten Strafvollzug – eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 200.00 vor (S. 8). Der Beschuldigte fuhr zwischen dem 25. März 2018 und dem 2. Juni 2018 – im Gegensatz zum den VBRS-Richtlinien zugrundeliegenden Sachverhalt nicht ein Mal, sondern – acht Mal mit seinem nicht immatrikulierten, unversicherten Wohn- mobil. Zumindest in der Region Bern legte er damit auch längere Strecken zurück, was sich beides verschuldenserhöhend auswirkt. Indem er ausserdem nur

wenige Tage nach seinem Verkehrsunfall vom 25. März 2018 in sein Wohnmobil stieg und damit unerlaubterweise umherfuhr, offenbarte er eine nicht unerhebliche kriminelle Energie und legte ein rücksichtsloses, dreistes Verhalten an den Tag. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, aus egoistischen Beweggründen und hätte die Tat problemlos vermeiden können.

69 Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist gemessen am Strafraumen von einem leichten Verschulden auszugehen, das jedoch deutlich schwerer wiegt als dasjenige im Referenzsachverhalt. Die Kammer erachtet mit der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten bzw. 60 Tagen als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 19.2.9

Strafe für den Missbrauch von Ausweisen und Schildern Art. 97 Abs. 1 Bst. a SVG schützt vermutlich den Gehorsam gegenüber amtlichen Anordnungen. Wer Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für das Fahrzeug bestimmt sind, ist gemäss den VBRS-Richtlinien mit mindestens sechs Strafeinheiten – und bei Gewährung des bedingten Vollzugs mit einer Verbindungsbusse von mindestens CHF 200.00 – zu bestrafen (S. 8). Der Beschuldigte montierte zwischen dem 25. März 2018 und dem 2. Juni 2018 mindestens acht Mal die zu seinem (ehemaligen) Peugeot gehörenden Kontrollschilder AE. _____ an sein Wohnmobil und fuhr damit anschliessend in der Region Bern herum. Das Tatverschulden wiegt damit schwerer als dasjenige des Täters gemäss Referenzsachverhalt, der nur eine solche Fahrt absolvierte. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und verfolgte nicht entschuld bare, egoistische Ziele. Er hätte sich problemlos rechtskonform verhalten können. Ausgehend von einem leichten, jedoch schwereren Verschulden als im Referenzsachverhalt erscheint der Kammer für diese Tat – mit der Vorinstanz – eine Freiheitsstrafe von einem Monat bzw. 30 Tagen gerechtfertigt.

E. 19.2.10

Strafart Mit Verweis auf die theoretischen Ausführungen unter Erwägung 18.2 ist nach Ansicht der Kammer – wie unter Erwägung 19.1 bereits erwähnt – in casu für sämtliche der Geld- und der Freiheitsstrafe zugänglichen Delikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Massgebend dafür sind in erster Linie die anhaltende einschlägige Delinquenz des Beschuldigten und seine dadurch verursachten zahlreichen Vorstrafen. Der Umfang dieser einschlägigen Delinquenz zeigt deutlich auf, dass die vielen, auch unbedingt ausgefallenen Geldstrafen den Beschuldigten völlig unbeeindruckt liessen und ihn nicht von der Begehung weiterer Straftaten (teilweise gleicher Art) abzuhalten vermochten. Auch während vorliegendem Verfahren wurde der Beschuldigte wieder straffällig. Obschon er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch beteuert hatte, aus dem Verkehrsunfall vom 25. März 2018 «wirklich gelernt» zu haben (u.a. pag. 599 Z. 26 ff. und pag. 606 Z. 26 ff.), wurde er mit Urteil der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 22. Juni 2020 erneut verurteilt, weil er trotz entzogenem Ausweis mehrfach ein Motorfahrzeug geführt hatte, welches weder versichert war noch dafür bestimmte Kontrollschilder befestigt hatte, und er damit ausserdem zu schnell sowie verbotenerweise auf dem Fahrradweg fuhr (pag. 819 ff.). Mit seiner fortwährenden Delinquenz offenbart der Beschuldigte eine erhebliche kriminelle Energie. Zudem zeugt sein Verhalten von fehlender Einsicht und Reue. Die Geldstrafe scheint vorliegend aus spezialpräventiven Gründen daher eine ungeeignete Sanktion zu sein. Hinzu kommt, dass eine Geldstrafe aller

70 Wahrscheinlichkeit nach auch uneinbringlich wäre, ist der Beschuldigte insbesondere gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister Bad Zurzach vom 12. Juli 2021 seit Juni 2020 doch mit diversen Verlustscheinen verzeichnet, wobei sich der Gesamtbetrag der nicht getilgten Verlustscheine auf CHF 28'081.83 beläuft (pag. 802 ff.).

E. 20

Im Zusammenhang mit dem Diebstahl vom _____ 2015 in G. _____ konnte gemäss Sammelrapport am Boden vor dem aufgebrochenen Schaufenster eine Spraydose Kriechöl sichergestellt werden (pag. 101). Ab dem Deckel dieser Spraydose wurde gemäss KTD-Rapport vom 31. Januar 2018 ein mit dem linken Ringfinger des Beschuldigten übereinstimmender Fingerabdruck gesichert (pag. 108). Ab einem Abrieb des Sprühkopfes der Spraydose konnte gemäss Nachtrag zum erwähnten KTD-Rapport vom 3. Juli 2018 zudem ein DNA-Profil erstellt werden. Ein Vergleich mit der EDNAIS-Datenbank hat laut Nachtrag ergeben, dass der Beschuldigte als Spurengerber angenommen werden kann und davon auszugehen ist, dass er mit dem Sprühkopf der Spraydose in Berührung kam (pag. 116). Der Abdruck des linken Ringfingers des Beschuldigten wurde entgegen dem Einwand der Verteidigung (pag. 867) und der Zusammenfassung im Sammelrapport (pag. 101) somit nicht ab dem Sprühkopf der Spraydose, sondern ab deren Deckel gesichert. Nach dem Diebstahl vom _____ 2015 in K. _____ wurden von der Spurensicherung laut Sammel- bzw. Anzeigerapport vor Ort unter anderem ein zurückgelassener Arbeitshandschuh und eine zurückgelassene Rolle Kehrichtsäcke sichergestellt. Ab der Innenseite dieses Arbeitshandschuhs habe das DNA-Profil des Beschuldigten und ab der Rolle Kehrichtsäcke ein mit ihm übereinstimmendes Handflächenabdruckfragment gesichert werden können (pag. 121 f. und pag. 128). Nebst dem, dass die Aussagen des Beschuldigten den vorhandenen objektiven Beweismitteln somit entgegenstehen, fällt weiter auf, dass er Vorhalte und heikle Fragen oftmals nicht logisch erklären bzw. beantworten konnte, sondern darauf häufig äusserst knappe, ausweichende und wenig nachvollziehbare Aussagen machte, was gegen die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen spricht: In Bezug auf die Vorfälle in D. _____ erklärte der Beschuldigte beispielsweise, dass er das Modellbahnen Geschäft in D. _____ kenne, beteuerte aber gleichzeitig (pag. 233 Z. 141 f.): «[...] Was ist da? Ich sicher nicht.». Auf Vorhalt, dass am _____ 2013 in dieses Geschäft eingebrochen worden sei und auf Frage, was er darüber wisse, äusserte er abstreitend (pag. 234 Z. 154): «Keine Aussage, nix gar nichts. Ich weiss da nichts davon.». Als ihm daraufhin vorgehalten wurde, dass ab einer aufgebrochenen Vitrine dieses Geschäfts ein DNA-Profil habe gesichert werden können, das mit dem im Spielwarengeschäft in K. _____ gesicherten DNA-Profil übereinstimme, schilderte er, das müsse wohl ein Serientäter gewesen sein, er könne aber nichts dazu sagen. Er wüsste nicht, was er gestehen sollte (pag. 234 Z. 172 ff.). Auf Frage, wie er sich zum Deliktsgut, das beim Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in D. _____ gestohlen worden sei und zum Schaden, der dabei entstanden sei, äussere, erklärte er (pag. 234 Z. 189): «Ich hätte wahrscheinlich einen riesigen Raum, einen ganzen Saal gebraucht, um alles aufzubauen. Da hätte man ja einen LKW gebraucht. Katastrophe. Keine Aussage.». Auf Vorhalt, dass dieselbe Täterschaft gleichentags auch in die Eisenwarenhandlung der L. _____ eingebrochen sei und diverse Elektrowerkzeuge gestohlen habe, äusserte der Beschuldigte, er sage dazu nichts mehr, es werde ja immer mehr (pag. 235 Z. 205). Er habe «sicher nichts» mit diesen Einbruchdiebstählen vom _____ 2013 in D. _____ zu tun (pag. 235 Z. 215). Er wisse «gar nicht» bzw. könne sich gar nicht vorstellen, wie «das Zeug da rausgekommen» sei. Er sei froh, sei er von den

E. 21

Drogen weg. Wenn er die Menge Deliktsgut sehe, dann müsse das «ein riesen LKW» gewesen sein. Er könne es sich gar nicht vorstellen und wisse nicht, wie das gegangen sein soll (zum Ganzen pag. 601 Z. 34 ff.). Auf wiederholten Vorhalt in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach nach dem Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in D. _____ ein Lederhandschuh mit seiner DNA gefunden worden sei, beteuerte der Beschuldigte unverständlich und unlogisch (pag. 601 Z. 2 ff.): [...] Ich habe... Mein Auto wurde von mir geliehen und ich weiss nicht, was sie damit gemacht haben. Ich war zu dieser Zeit doch sehr dem Alkohol verbunden. Im Auto waren Handschuhe, Werkzeuge etc. drin, einfach alles, was ich für die Arbeit brauchte. Natürlich muss man die Zeit sehen, die zwischen diesen einzelnen Verfahrensabschnitten liegt, polizeiliche Einvernahme, staatsanwaltschaftlich Einvernahme... Ich war nervös und aufgeregt. Fakt ist aber: Meine Aussagen sind immer gleich, beziehen sich immer auf den gleichen Punkt und entsprechen den Tatsachen. Als der Gerichtspräsident den Beschuldigten daraufhin fragte, wie die Umstände, dass er einerseits sein Auto ausgeliehen habe und andererseits im gefundenen Handschuh seine DNA gesichert worden sei, zusammenhängen würden, schilderte er ausweichend, sein Auto sei gleichzeitig auch sein «Werkauto» gewesen. Es sei ein Kombi, «ein riesen Monster» gewesen, mit all seinem Werkzeug drin (pag. 601 Z. 15 f.). Wahrscheinlich hätten diese Leute sein Werkzeug, «alles, das ganze Zeug...» benutzt (pag. 601 Z. 21 f.). Wie «diese Leute» heissen würden, konnte der Beschuldigte jedoch nicht sagen («Ja, wenn ich das [sagen] könnte... [pag. 601 Z. 26 ff.] und auf Frage, an wie viele Personen er sein Auto ausgeliehen habe, gab er unverständlich zu Protokoll (pag. 602 Z. 15 ff.): Das kann ich so gar nicht sagen. Ich hatte damals eine Beziehung mit einer Albanerin. Ihre Brüder wohnten damals bei mir. Ich habe gar nicht so geschaut, wer die Schlüssel damals nahm oder nicht. Ich hatte den Überblick zwar schon gehabt, aber ich kenne nicht mal mehr so richtig die Vornamen dieser Personen. Ich bin froh, dass diese Zeit vorbei ist. Es hat sich dann einfach verselbständigt. Wenn man da mit einer albanischen Freundin sitzt, Crack raucht... das entwickelt sich von ganz alleine. Wenn ich temporär gearbeitet habe, habe ich das Fahrzeug klar benutzt, weil ich gearbeitet habe. Es war aber eine schwierige Zeit, weil ich nur noch da sass und die Drogen rauchte. In Bezug auf die Einbruchdiebstähle in G. _____ und auf Frage, ob er die I. _____ in G. _____ kenne, erklärte der Beschuldigte zunächst, dies[e] sage ihm «gar nichts» und fragte, was eine Bijouterie sei (pag. 235 Z. 229). Auf Vorhalt, dass am _____ 2015 mittels Werkzeug eine Schaufensterscheibe dieser Bijouterie aufgebrochen und diverses Deliktsgut gestohlen worden sei, beteuerte er, «nein, nichts» (pag. 235 Z. 234). Zudem äusserte er, er könne sich auch nicht erklären, wie ab dem Deckel der sichergestellten Spraydose sein Fingerabdruck habe festgestellt werden können, er sage dazu nichts (pag. 235 Z. 247 ff.). Zum Deliktsgut, das bei diesem Einbruchdiebstahl gestohlen worden sei, könne er ebenfalls nichts sagen, er habe niemanden, dem er sowas schenken könnte (pag. 236 Z. 261). Er habe mit diesem Einbruchdiebstahl nichts zu tun («Nein. Glauben Sie wirklich, ich hätte die Nerven, so etwas zu begehen? Ich habe keinen Grund mich anders zu äussern. Ich habe mich ja geäussert.» [pag. 236 Z. 266 f.]). Als ihm daraufhin vorgehalten wurde, dass bereits am _____ 2014 – in gleicher Art und

E. 22

Weise – in diese Bijouterie in G. _____ eingebrochen worden sei und auf Frage, ob er etwas damit zu tun habe, berichtete der Beschuldigte ausweichend (pag. 236 Z. 271 f.):

«Das muss ich zuerst einmal verarbeiten. Also genau wie beim Eisen- bahnladen auch. Die müssen ja wahnsinnig gewesen sein, die das gemacht haben. Ich bin ziemlich erschöpft.» In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beteuerte er schliesslich erneut, «gar nichts» «mit G. _____» zu tun zu haben (pag. 603 Z. 7). Er wisse nicht, wie der Handflächenabdruck mit dem DNA-Profil, gemäss welchem er als Täter nicht ausgeschlossen werden könne, am _____ 2014 auf die demontierte Fensterscheibe der I. _____ gekommen sei, «keine Ahnung» (pag. 603 Z. 13). Zudem äussere er sich nicht zu den Umständen, dass beim rund sechs Monate später erfolgten Einbruchdiebstahl in dieselbe Bijouterie ab dem Sprühkopf der Spraydose, die vermutlich zum Aufbrechen des Fensters verwendet worden sei, seine DNA und sein Fingerabdruck hätten gesichert werden können. Er sei Mechaniker, da sei «das Zeugs so im Auto drin». Sein Kofferraum sei voll mit Werkzeug, das könne er sich gar nicht vorstellen. Sein Auto habe immer wie ein Baustellenauto ausgesehen (zum Ganzen pag. 603 Z. 20 ff.). Auf Vorhalt, dass nach dem Einbruchdiebstahl vom . _____ 2015 in K. _____ ab einer zurückgebliebenen Rolle Kehrichtsäcke schliesslich ein Handflächenab- druck habe gesichert werden können, der mit seiner linken Handfläche überein- stimme, äusserte der Beschuldigte abstreitend, er habe keine Erklärung dafür, auf den Baustellen habe es viele Kehrichtsäcke – «was weiss ich, wie da meine Fin- gerabdrücke darauf kommen» (pag. 232 Z. 80 f.). Auf Vorhalt, dass in diesem Spielwarengeschäft in K. _____ weiter ein zurückgelassener Arbeitshandschuh sichergestellt worden sei und daraus ein DNA-Profil habe gesichert werden kön- nen, welches nun mit dem ab den Kehrichtsäcken sichergestellten Handflächenab- druck verglichen werde, erklärte der Beschuldigte wenig nachvollziehbar, er wolle dazu «gar nichts» sagen. Sie hätten ein riesiges Magazin, wo es auch Kehrichtsä- cke habe. Wenn jemand einen Einbruch begehe, dann werde er ja kaum seine ei- genen Säcke nehmen (zum Ganzen pag. 232 Z. 90 ff.). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beteuerte er diesbezüglich, er habe sogar in seinem Rucksack Kehrichtsäcke, schliesslich seien wir ja in der Schweiz, da müsse man «das ganze Zeugs» ja auch wieder einpacken. Man habe immer Kehrichtsäcke im Auto auf der Baustelle. Das «Zeugs» sei einfach verwendet worden, er habe ja gesagt, dass er sein Auto abgegeben habe (zum Ganzen pag. 604 Z. 23 ff.). Den Vorhalt, dass er bei der Anhaltung am _____ 2015 im Spielwarengeschäft in V. _____ identi- sche Märklin Lokomotiven mit sich geführt habe, wie beim Einbruchdiebstahl in K. _____ eine Woche zuvor gestohlen worden seien, konnte der Beschuldigte schliesslich nicht beantworten (pag. 233 Z. 110). Ebenso wenig hatte er eine Er- klärung dafür, dass im fraglichen Geschäft in K. _____ wenige Tage vor dem Einbruch ein Hochdeutsch sprechender Kunde bemerkt worden sei. Darauf be- hauptete er nämlich einzig, noch nie in diesem Geschäft gewesen zu sein (pag. 233 Z. 115). Demnach fällt auf, dass der Beschuldigte in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Ein- bruchdiebstähle zunächst häufig keine Aussagen machen und die Ermittlungser- gebnisse abwarten wollte (u.a. pag. 239 Z. 17, pag. 239 f. Z. 29 ff pag. 241 Z. 137 ff., pag. 259 ff. Z. 138 ff. und pag. 277 ff. Z. 288 ff.), anschliessend dann

E. 23

aber gleichwohl aussagte, dies jedoch häufig unstringent, unverständlich und ab- streitend. So erklärte er beispielsweise auch, dass er, wenn er einen Einbruchdieb- stahl begehen würde, «mit Sicherheit» keinen Arbeitshandschuh mit seiner DNA- Spur drin zurücklassen würde – «das können Sie mir glauben» (pag. 241 Z. 129 f.). Dies stellt eine Schutzbehauptung dar, hinterlassen in der Aufregung der Delikts- begehung – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (S. 27 der erstinstanzlichen Ur- teilsbegründung; pag. 697) –

doch auch notorische und professionelle Täter Spuren und befand sich der Beschuldigte aufgrund seines Alkohol- und Drogenkonsums im Tatzeitraum zudem in einem Zustand, der nach allgemeiner Lebenserfahrung durchaus geeignet ist, auch unabsichtlich Spuren zu hinterlassen. Nach dem Ausgeführten ist offensichtlich, dass der Beschuldigte keine logischen, überzeugenden Erklärungen dafür hat, wie seine DNA-Spuren an die einzelnen Tatorte kamen. Seine These, wonach ein unbekannter Dritter die Einbruchdiebstähle mit den Handschuhen und Kehrichtsäcken aus seinem Auto begangen haben soll, ist angesichts der Gesamtumstände – wie die Generalstaatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung (pag. 874) und die Vorinstanz in ihrer Urteilsbegründung zurecht festhielten – höchst unwahrscheinlich und unglaubhaft. Insofern kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen sich die Kammer integral anschliesst (S. 20 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 690 f.): Es bleibt somit gemäss seinen Aussagen beim grossen unbekanntem Dritten, der eine derart grosse Verärgerung und Wut gegenüber ihm aufweist, so dass dieser ihm über Jahre hinweg schaden wollte. Hier gilt nun aber zu beachten, dass an den Tatorten das DNA-Profil von B._____ im Hauptprofil und nicht, wie seitens der Verteidigung ausgeführt wurde, im Nebenprofil, und auch mehrere seiner Abdrücke (Handfläche und Ringfinger) sichergestellt wurden. Ohne einen direkten, engen, ja gar engsten Kontakt zu B._____ wäre es dieser unbekanntem Drittperson per se aber gar nicht möglich gewesen, an diese Spuren zu kommen. Diese Person müsste zudem auch genau darüber Kenntnis haben, wie man mit solchen Spuren entsprechend umgeht und später ein verfälschtes Spurenbild legt. Würde sich dieses Spurenbild jetzt nur bei einem Einbruchdiebstahl zeigen, so könnten allenfalls gewisse Zweifel aufkommen. Angesichts des Umstandes, dass dieses Bild aber an mindestens dreien davon aufgefunden wurde, kann das Gericht der Möglichkeit eines unbekanntem Dritten, der die vorhandenen Spuren von B._____ absichtlich gelegt haben soll, nicht folgen. Es wäre ja auch sinnlos, Spuren zu Lasten desjenigen zu legen, der für die Diebstähle das Fahrzeug und die Werkzeuge zur Verfügung stellt, auch wenn dies gemäss den Aussagen von B._____ unabsichtlich geschehen sein könnte (vgl. dazu z.Bsp. pag. 601, Zeile 2 f. + Zeile 18 ff.). Dass er die Unbekanntem sodann nicht kennen will, ja sogar weder den vollständigen Namen, den Wohnort oder das Geburtsdatum seiner Exfreundin AT._____ kennt (vgl. dazu z.Bsp. pag. 601, Zeile 23 ff., pag. 602, Zeile 17, pag. 604, Zeile 33 ff., pag. 605, Zeile 24 ff.) erscheint ebenso weltfremd. Zwischen den einzelnen Einbruchdiebstählen liegen im Übrigen grosse zeitliche Abstände, d.h. sie fanden nicht an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt, an denen der Beschuldigte sein Auto beispielsweise jemandem ausgeliehen hätte. Dass er sein Auto immer exakt an den Tagen ausgeliehen hat, an denen die Einbruchdiebstähle begangen und seine Spuren am Tatort hinterlassen wurden, ist lebensfremd.

E. 24

Schliesslich spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten, dass sie nicht nur im Widerspruch zu den objektiven Beweismitteln stehen, sondern teilweise auch an sich widersprüchlich sind. So schilderte er beispielsweise zunächst, er habe die Ware aus dem Spielwarengeschäft in K._____ von einem gewissen AS._____ für sich gekauft (pag. 231 Z. 28). Einen Monat gab er hingegen an, er habe diese Ware auf der Baustelle von jemandem zwecks Verkauf übernommen (pag. 240 Z. 90 f.). Auf Vorhalt dieses Widerspruchs erwähnte er in der Schlusseilvernehmung schliesslich (pag. 272 Z. 86): «Ja. Das ist das was ich bei der Polizei ausgesagt habe.». Zusammengefasst sagte der Beschuldigte in Bezug auf die fünf zu beurteilenden Einbruchdiebstähle – entgegen der

Ansicht der Verteidigung (vgl. pag. 866 ff.) – widersprüchlich, unplausibel, wirr und unlogisch aus. Seine Aussagen enthalten in- soweit mithin zahlreiche Lügensignale, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann. 9.3 Zu den Erkenntnissen aus den objektiven Beweismitteln 9.3.1 Betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 zum Nachteil der H. _____ (Vorwürfe gemäss Ziff. 1.1, 2.1 + 3.1 AKS) Betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 existieren keine objektiven Beweismittel, die auf eine Täterschaft des Beschuldigten hinweisen würden. Inso- weit wird vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz sowie auf deren Zwi- schenfazit verwiesen (S. 21 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 691 f. [Hervorhebung im Original]): Die Täterschaft schlug hier ein Fenster der Firma E. _____ ein und drang durch dieses Geschäft in das eingemietete Verkaufslokal der H. _____ ein. Dort entwendete die Täterschaft Modelleisen- bahnen und Zubehör im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 37'755.10. Die Ware sei vermutlich mit vor Ort vorhandenen Kehrtrichtsäcken abtransportiert worden. Durch das Einschlagen des Fensters entstand zudem ein Sachschaden von CHF 1'000.00. Vor Ort hätten kleinere Schuh- und Handschuhfragmente gesichert werden können. Ein Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes erfolge aber nur bei positiver Spurenauswertung (vgl. dazu pag. 011, pag. 014 ff., pag. 029 ff.). Als Zwischenfazit kann zu diesem Einbruch somit festgehalten werden, dass keine direkten und kla- ren objektiven Hinweise vorhanden sind, die darauf hinweisen würden, dass B. _____ hier der Täter gewesen sein könnte. Fakt ist aber, dass die Vorgehensweise hier doch dem zweiten Einbruch im September 2013 im gleichen Geschäft ähnelt, es sich bei der H. _____ um ein Spezialgeschäft handelt, dessen Ware nicht gerade häufig als Deliktsgut bei Einbrüchen auftaucht, B. _____ das Geschäft kennt, sich ja auch immer wieder dort aufgehalten hat und er sich selbst seit der Kindheit mit Modellbahnen umgibt. 9.3.2 Betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 zum Nachteil der L. _____ und der H. _____ (Vorwürfe gemäss Ziff. 1.2 + 3.2 AKS) Wie bereits unter der Erwägung 9.2 oben ausgeführt, konnte nach dem Einbruch- diebstahl vom _____ 2013 im Geschäft der H. _____ ein zurückgebliebener Arbeitshandschuh sichergestellt und daraus eine DNA-Spur gesichert werden, die mit dem DNA-Profil des Beschuldigten übereinstimmt (pag. 072). Dieser Umstand legt nahe, dass der Beschuldigte an diesem Einbruchdiebstahl beteiligt war. Die

E. 25

Kammer schliesst sich integral den nachfolgenden Erwägungen und dem Zwi- schenfazit der Vorinstanz an (S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 692 [Hervorhebung im Original]): Die Täterschaft entfernte die Scharnierbolzen der Türe zur Geschäftsliegenschaft und hebelte so die Türe aus. Sie entwendete sodann bei der Firma L. _____ diverse Werkzeuge im Gesamtdeliktsbe- trag von CHF 14'896.25 und bei der H. _____ und Zubehör im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 39'625.60. Der Tatort wurde fotografisch festgehalten und ab dem dort sichergestellten Leder- handschuh ein DNA - Profil erstellt, welches B. _____ zuzuordnen sei. Weiter habe an der Scheibe der ausgehebelten Eingangstüre Handschuhspuren eines Lederhandschuhs gesichert werden kön- nen (vgl. dazu pag. 040, pag. 044 ff., pag. 060 ff., pag. 067 ff., pag. 071 ff.). Zu diesem Einbruch kann als Zwischenfazit also festgehalten werden, dass - in Verbindung mit den zuvor gemachten Ausführungen betreffend dem Spezialgeschäft und den Interessen von B. _____ seit seiner Kindheit - mit der aufgefundenen DNA doch ein handfester Hinweis vorhanden ist, dass B. _____ etwas mit diesem Delikt zu tun hatte. 9.3.3 Betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2014 zum Nachteil der I. _____ (Vorwürfe gemäss Ziff. 1.3 + 2.2 AKS) Betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2014 konnte – wie

unter Erwägung 9.2 festgehalten wurde – auf einer demontierten Schaufensterscheibe ein Handflächenabdruck gesichert werden, aus dem ein männliches, inkomplettes DNA-Mischprofil erstellt werden konnte, welches gemäss KTD-Rapport belegt, dass der Beschuldigte als Mitspurengeber nicht ausgeschlossen werden kann (pag. 093). Die Vorinstanz hielt in ihrem Zwischenfazit fest, in Bezug auf diesen Einbruchdiebstahl würden keine klaren objektiven Hinweise vorliegen, die auf eine Täterschaft des Beschuldigten hindeuten würden (S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 693). Insoweit kann ihr die Kammer nicht vollumfänglich folgen. Aufgrund des gesicherten DNA-Mischprofils kann der Beschuldigte als Mitspurengeber immerhin nicht ausgeschlossen werden. Ob diese Tatsache genügt, um ihm den fraglichen Einbruchdiebstahl rechtsgenüchlich nachzuweisen, wird im Rahmen der abschliessenden Beweiswürdigung geklärt werden müssen (E. 9.4.2 unten).

9.3.4 Betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 zum Nachteil der I. _____ (Vorwürfe gemäss Ziff. 1.4 + 2.3 AKS) Wie unter Erwägung 9.2 ausgeführt, wurde nach dem Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 eine vor dem aufgebrochenen Schaufenster am Boden stehende Spraydose sichergestellt. Ab deren Deckel konnte laut KTD-Rapport ein mit dem linken Ringfinger des Beschuldigten übereinstimmender Fingerabdruck gesichert werden. Weiter konnte im Abrieb des Sprühkopfes dieser Spraydose das DNA-Profil des Beschuldigten nachgewiesen werden (zum Ganzen pag. 108 und pag. 116). Der Vorinstanz ist daher zuzustimmen, soweit sie erwog, mit der «aufgefundenen» DNA und dem Fingerabdruck würden gewichtige objektive Hinweise vorliegen, wonach der Beschuldigte «etwas mit diesem Delikt zu tun hatte» (S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 693).

E. 26

9.3.5 Betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin (Vorwürfe gemäss Ziff. 1.5, 2.4 + 3.3 AKS) Nach diesem Einbruchdiebstahl konnten – wie bereits ausgeführt (E. 9.2 oben) – insbesondere ein vor Ort zurückgelassener Arbeitshandschuh und eine zurückgelassene Rolle Kehrriechtsäcke sichergestellt werden. Ab der Innenseite dieses Arbeitshandschuhs wurde das DNA-Profil des Beschuldigten und ab der Rolle Kehrriechtsäcke ein mit ihm übereinstimmendes Handflächenabdruckfragment gesichert (pag. 121 f. und pag. 128). Unter diesen Umständen ist mit der Vorinstanz im Sinne eines Zwischenfazits festzuhalten, dass mit den aufgefundenen Spuren doch relevante Indizien vorliegen, dass der Beschuldigte «etwas mit diesem Delikt zu tun hatte» (S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 694).

9.4 Abschliessende Beweiswürdigung Nach den voranstehenden Ausführungen muss – wie die Vorinstanz in ihrem «Gesamtfazit zur Beweiswürdigung» einleitend festgehalten hat (S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 694) – zwischen den Einbruchdiebstählen, bei denen eindeutige objektive Indizien für die Täterschaft des Beschuldigten existieren und jenen, bei denen es gar keine Hinweise oder nur unklare objektive Hinweise für eine Beteiligung des Beschuldigten gibt, unterschieden werden. Im Folgenden wird – entgegen dem Vorgehen der Vorinstanz – zunächst auf die Einbruchdiebstähle eingegangen, bei denen eindeutige Hinweise für eine Täterschaft des Beschuldigten vorhanden sind. Anschliessend werden die übrigen Einbruchdiebstähle abschliessend gewürdigt.

9.4.1 Zu den Einbruchdiebstählen, bei denen konkrete Indizien für eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen Vorbemerkungen Wie unter den Erwägungen 9.3.2, 9.3.4 und 9.3.5 ausgeführt wurde, konnten nach den drei Einbruchdiebstählen vom _____ 2013 in D. _____, vom _____ 2015 in G. _____ und vom _____ 2015 in K. _____

DNA- Spuren des Beschuldigten sowie teilweise dessen Finger- und/oder Handflächenabdrücke an den Tatorten festgestellt werden. Die Aussagen des Beschuldigten zu diesen Einbruchdiebstählen erweisen sich – wie unter Erwägung 9.2 dargetan wurde – als unglaubhaft. Seine Erklärungen, wie seine Spuren an die fraglichen Tatorte gekommen sein sollen, stellen Schutzbehauptungen dar und vermögen die objektiven Beweismittel nicht zu entkräften. Offensichtlich weltfremd ist sodann auch die Interpretation der Verteidigung in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach der Beschuldigte keine Schulden mehr hätte, wenn er tatsächlich so viel Geld bzw. wertvolle Ware gestohlen hätte, wie ihm vorgeworfen wurde (pag. 620). Derselben gilt betreffend ihren Einwand in der Berufungsverhandlung, wonach die Tatsache, dass im Rahmen der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten kein Deliktsgut gefunden worden sei, gegen dessen Täterschaft spreche (pag. 866). Die Hausdurchsuchung fand nachweislich am 5. Juli 2018 statt, die Einbruchdiebstähle ereigneten sich zwischen _____ 2013 und _____ 2015. Dass in der Wohnung des Beschuldigten kein Deliktsgut (mehr) sichergestellt werden konnte, er-

E. 27

staunt angesichts dieses Zeitablaufs von drei bis fünf Jahren zwischen den Einbruchdiebstählen und der Hausdurchsuchung nicht. Aus diesem Umstand kann in Bezug auf die vorliegende Beweiswürdigung – wie die Generalstaatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung zutreffend festhielt (pag. 874) – nichts abgeleitet werden. Zum Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in D. _____ Beim Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 konnte im Inneren des im Geschäft der H. _____ zurückgebliebenen Arbeitshandschuhs das biologische Erbmateriale des Beschuldigten gesichert werden (pag. 072). Dabei handelt es sich – wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend festhielt (pag. 874) – entgegen der Verteidigung nicht um ein DNA-Mischprofil (pag. 866), sondern um das DNA-Hauptprofil des Beschuldigten (pag. 041). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei DNA-Hauptprofilen – wie die Generalstaatsanwaltschaft weiter korrekt ausführte (pag. 874) – davon auszugehen, dass diese nicht sekundär übertragen werden können. Dies bedeutet, dass die Person, die den Handschuh zuletzt getragen hat, das DNA-Hauptprofil hinterlässt, wohingegen betreffend die Person, die den Handschuh zuvor getragen hat, «nur» deren DNA-Neben- bzw. Mischprofil festgestellt werden kann (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_496/2010 vom 23. August 2010, E. 3.3.1). Demnach ist erwiesen, dass der Beschuldigte den am Tatort gesicherten Handschuh als Letzter getragen hat und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach am _____ 2013 im Geschäft der H. _____ war. Angesichts der Gesamtumstände ist nicht anzunehmen, dass der fragliche Handschuh von einer anderen Person mitgeführt und im Geschäft deponiert wurde, um «eine falsche Fährte zu legen» bzw. den Verdacht zu Unrecht auf den Beschuldigten zu locken. Einerseits wohnte der Beschuldigte – der seit seiner Kindheit von Modelleisenbahnen fasziniert ist und im Tatzeitpunkt in schlechten finanziellen Verhältnissen lebte – im Zeitpunkt des Diebstahls in D. _____ und kannte das fragliche Spezialgeschäft. Andererseits konnten seine Spuren auch bei anderen, vorliegend zu beurteilenden, ähnlichen Einbruchdiebstählen festgestellt werden. So wurde nach dem Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 in K. _____ ab einer Rolle 35-Liter Kehrichtsäcke beispielsweise sein Handflächenabdruckfragment sichergestellt (pag. 121 f. und pag. 128) und ab einem Korpus mit Modelleisenbahnen in D. _____ konnte eine identische Kehrsichtsackrolle gesichert werden, welche die Täterschaft vermutlich zum Abtransport des Deliktsguts verwendete (pag. 041). Schliesslich wurden an der Scheibe der ausgehebelten Eingangstür in D. _____ Spuren eines Lederhandschuhs gesichert (pag.

041), was dafürspricht, dass die Person, die den Handschuh getragen hat – mithin der Beschuldigte – ins Geschäft einbrach. In Würdigung all dieser Umstände hat die Kammer keine Zweifel, dass der Beschuldigte den Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in D. _____ begangen hat.

E. 28

Zum Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 in G. _____ Nachdem am _____ 2015 in die I. _____ in G. _____ eingebrochen wurde, konnte am Boden vor dem aufgebrochenen Schaufenster eine Spraydose Kriechöl sichergestellt werden, mit welchem zwecks Einbruchs offenbar der Dichtungsgummi des Schaufensters besprüht wurde (pag. 101). Ab dem Deckel dieser Spraydose wurde ein mit dem linken Ringfinger des Beschuldigten übereinstimmender Fingerabdruck gesichert und im Abrieb des Sprühkopfs konnte sein DNA-Profil nachgewiesen werden (pag. 108 und pag. 116). Dies sind gewichtige Hinweise, dass der Beschuldigte in das fragliche Geschäft eingebrochen ist. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist nicht unklar, wie der Beschuldigte die Spraydose mit dem linken Ringfinger bedient haben soll (pag. 867), wurde der Abdruck seines linken Ringfingers wie erwähnt doch nicht ab der Spraydose selber, sondern ab deren Deckel gesichert. Desgleichen spricht die Tatsache, dass bei den Einbruchdiebstählen in D. _____ und K. _____ insbesondere Modelleisenbahnen und Zubehör, in G. _____ hingegen Schmuck gestohlen wurde, nicht gegen die Täterschaft des Beschuldigten, lebte der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt doch in schlechten finanziellen Verhältnissen. Angesichts der Gesamtumstände und der vorhandenen objektiven Beweismittel hat die Kammer keine Zweifel, dass der Beschuldigte (auch) den Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 in G. _____ begangen hat. Zum Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 in K. _____ Nach dem Einbruchdiebstahl vom _____ 2015 in K. _____ konnten ab der Innenseite eines auf einem Holzgestell – ab dem diverse Eisenbahnwagen gestohlen wurden – zurückgelassenen Arbeitshandschuhs das DNA-Profil des Beschuldigten sowie ab einer am Boden neben diesem Holzgestell zurückgelassenen Kehrichtsackrolle sein Handflächenabdruckfragment sichergestellt werden (pag. 121 f. und pag. 128). Diese Umstände indizieren, dass der Beschuldigte in das Spielwarengeschäft der Straf- und Zivilklägerin eingebrochen ist und die im Anzeigerapport erwähnte Ware gestohlen hat. Dafür spricht auch die Tatsache, dass beim Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in D. _____ – wie bereits ausgeführt – ebenfalls eine Rolle 35-Liter Kehrichtsäcke gesichert wurde, die wahrscheinlich zum Abtransport des Deliktsguts verwendet wurden (pag. 041). Im Übrigen handelt es sich beim Geschäft in K. _____ wie bei demjenigen in D. _____ um ein Spezialgeschäft, welches insbesondere Modelleisenbahnen und Zubehör verkauft, wofür sich der Beschuldigte unbestrittenemassen seit seiner Kindheit stark interessiert. Eine Woche nach dem Einbruchdiebstahl in K. _____ versuchte der Beschuldigte in V. _____ schliesslich erwiesenermassen drei Taschen voll Modelleisenbahnen samt diversem Zubehör zu verkaufen, mithin Ware, die teilweise aus dem Einbruchdiebstahl in K. _____ herrührt (pag. 298). In Anbetracht all dieser Umstände ist die Kammer überzeugt, dass es der Beschuldigte war, der am _____ 2015 in das Geschäft der Straf- und Zivilklägerin in K. _____ einbrach und diverse Gegenstände behändigte.

E. 29

9.4.2 Zu den übrigen Einbruchdiebstählen, bei denen keine oder unklare Hinweise für die Täterschaft des Beschuldigten existieren
Vorbemerkungen Wie unter Erwägung 9.3.1

festgehalten, existieren betreffend den Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in D. _____ keine objektiven Beweismittel. Was den Einbruchdiebstahl vom _____ 2014 in G. _____ angeht, so kann der Beschuldigte gemäss dem KTD aufgrund des gesicherten DNA-Mischprofil als Mitspurengeber immerhin nicht ausgeschlossen werden. Die Vorinstanz kam in Bezug auf diese beiden Einbruchdiebstähle zum Schluss, die Umstände, dass die Tatvorgehen bei diesen Delikten denjenigen bei den anderen Einbruchdiebstählen ähneln würden und die Tatsache, dass in diese (Spezial-)Geschäfte später erneut eingebrochen worden sei, würden nahelegen, dass der Beschuldigte «auch etwas» mit diesen Einbruchdiebstählen «zu tun haben könnte». Dennoch ergäben all diese Indizien zusammen kein derartiges Gesamtbild, um (auch) bei diesen beiden Einbruchdiebstählen ohne erhebliche Zweifel von einer Täterschaft des Beschuldigten auszugehen (zum Ganzen S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 695). Zum Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in D. _____ Die Generalstaatsanwaltschaft führte zum Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 in der Berufungsverhandlung aus, die Täterschaft habe aus einem Spezialgeschäft wertvolle Modelleisenbahnen gestohlen, weshalb davon auszugehen sei, dass sie Spezialwissen gehabt habe. Dies sei beim Beschuldigten aufgrund seiner Affinität für Modelleisenbahnen der Fall. Im Tatzeitpunkt habe er zudem in der Nähe des fraglichen Geschäfts gewohnt. Schliesslich sei das Deliktsgut wie bei den übrigen Einbruchdiebstählen in D. _____ und K. _____ in vor Ort behändigten 35-Liter Kehrichtsäcken abtransportiert worden, was dem «modus operandi» des Beschuldigten entspreche, weshalb aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft insgesamt keine erheblichen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bestünden (zum Ganzen pag. 876). Die Kammer geht mit der Generalstaatsanwaltschaft und der Vorinstanz einig, dass es auch bei diesem Einbruchdiebstahl Indizien gibt, die für eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen. Einzelnen betrachtet handelt es sich bei den von der Generalstaatsanwaltschaft genannten und soeben erwähnten Hinweisen allerdings um relativ «schwache» Indizien, die sich bei näherer Betrachtung als wenig stichhaltig erweisen. Alleine ein Vergleich der beiden Einbruchdiebstähle in D. _____ zeigt nämlich gewisse Unterschiede, was gegen einen allfälligen klaren «modus operandi» spricht: Beim Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 verschaffte sich die Täterschaft Eintritt, indem sie mit einem Stein ein Fenster einschlug (pag. 014). Am _____ 2013 entfernte der Beschuldigte mit einem Scharnierbolzen die Seiteneingangstür und hebelte danach die Tür aus, um in die Lokalität zu gelangen (pag. 040). Es ist zwar möglich, dass der Täter bzw. der Beschuldigte beim zweiten Einbruchdiebstahl besser vorbereitet war und Werkzeug mitnahm, um die Tür auszuhebeln und nicht nochmal eine Scheibe einschlagen zu müssen. Dagegen spricht jedoch, dass

E. 30

der Beschuldigte das Modellbahnen Geschäft zweifelsohne schon vor dem ersten Einbruchdiebstahl kannte und mithin bereits damals um die Gegebenheiten gewusst hätte. Am _____ 2013 wurde im Hauptgeschäft der E. _____ sodann nichts gestohlen (pag. 013 ff.). Am _____ 2013 stahl der Beschuldigte im Hauptgeschäft der L. _____ – deren Sortiment mit demjenigen der E. _____ gemäss Zefix-Eintrag absolut vergleichbar war – hingegen diverse Werkzeuge im Gesamtbetrag von knapp CHF 15'000.00 (pag. 045 ff.). Die beiden Einbruchdiebstähle in D. _____ unterschieden sich demnach auch bezüglich Diebesgut. Beim ersten Einbruchdiebstahl in D. _____ wurde keine Vitrine zerstört (pag. 013 ff.). Beim Zweiten wurde hingegen eine Vitrine eingeschlagen und es wurden daraus wie auch ab Verkaufsregalen diverse

Modelleisenbahnen und Zubehör gestohlen (pag. 040 und pag. 053). Betreffend die Anzahl Täter war in der Anklageschrift in Bezug auf den Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 die Rede von einem allfälligen, unbekanntem Mit-täter, bezüglich den Einbruchdiebstahl vom _____ 2013 hingegen nicht (pag. 464). Die Tatsache, dass nach beiden Einbruchdiebstählen in D. _____ 35-Liter Keh-richtsäcke sichergestellt wurden, die vermutlich zum Abtransport des Deliktsguts verwendet wurden (pag. 014 und pag. 041), ist somit die einzige offensichtliche Übereinstimmung der beiden Einbruchdiebstähle. Betreffend die Modelleisenbahn-Affinität des Beschuldigten sei ausserdem festgehalten, dass gemäss Anzeigerapport vom 28. Januar 2013 nach einem Ladendiebstahl in einem Eisenbahnfachgeschäft in Zürich – dem «X. _____» – zwei ungarische Staatsangehörige angehalten und in Untersuchungshaft versetzt wurden (pag. 027). Es scheint nebst dem Beschuldigten somit durchaus auch andere Personen zu geben, die in Modelleisenbahngeschäften einbrechen. Insgesamt sind weder das nicht wirklich deckungsgleiche Tatvorgehen noch der Umstand, dass auch bei diesem Einbruchdiebstahl Modelleisenbahnwagen etc. gestohlen wurde, besonders starke Indizien für eine Täterschaft des Beschuldigten. Es bleibt somit nur die örtliche – aber nicht einmal die zeitliche – Nähe zwischen den beiden Einbruchdiebstählen in D. _____, die eine Täterschaft des Beschuldigten nahelegen würde. Sie alleine genügt jedoch nicht. Die Kammer hat aus den erwähnten Gründen erhebliche, nicht zu unterdrückende Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, weshalb er von der Anschuldigung des Diebstahls, angeblich begangen zwischen dem _____ 2013 in D. _____, zum Nachteil der H. _____ im Deliktobetrag von CHF 31'755.10, freizusprechen ist. Zum Einbruchdiebstahl vom _____ 2014 in G. _____ Betreffend den Einbruchdiebstahl am _____ 2014 in G. _____ machte die Generalstaatsanwaltschaft geltend, der Umstand, dass ab einer demontierten Schaufensterscheibe ein Handflächenabdruck mit einem DNA-Mischprofil habe erstellt werden können, welches grösstenteils die Merkmale des DNA-Profiles des Beschuldigten enthalten würde, sei ein «sehr gewichtiger» Hinweis für dessen Täter-

E. 31

schaft. Unter Berücksichtigung aller übrigen Indizien (gleiches Tatvorgehen, zweiter Einbruch in dasselbe Geschäft etc.) bestünden insgesamt keine Zweifel, dass der Beschuldigte diesen Einbruchdiebstahl begangen habe (zum Ganzen pag. 877). Aus Sicht der Kammer kann aufgrund des Tatvorgehens alleine nicht vom Einbruchdiebstahl am _____ 2015 in die I. _____ auf die Täterschaft beim Einbruchdiebstahl in dieselbe Bijouterie vom _____ 2014 geschlossen werden. Zwar wurde bei beiden Einbruchdiebstählen die Schaufensterscheibe aus der Halterung bzw. dem Fensterrahmen gehebelt, um sich Zugriff auf die Schaufensterauslage zu verschaffen (pag. 079 und pag. 101). Jedoch stellt diese Vorgehensweise nebst einem allfälligen Einschlagen der Scheibe auch praktisch die einzige Möglichkeit dar, Ware aus einer Schaufensterauslage zu stehlen, ohne das Geschäft – vorliegend die Bijouterie – dafür betreten zu müssen. Alleine der Umstand, dass in beiden Fällen die Schaufensterscheibe ausgehebelt wurde, genügt deshalb nicht, um dem Beschuldigten den Einbruchdiebstahl vom _____ 2014 nachzuweisen. Entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft gibt es sodann keine weiteren speziellen, starken, auf eine Täterschaft des Beschuldigten hinweisenden Indizien bzw. individualisierbaren Merkmale. Die Tatsache, dass ab dem auf der demontierten Schaufensterscheibe gesicherten Handflächenabdruck ein männliches inkomplettes DNA-Mischprofil erstellt werden konnte, gestützt auf welches der Beschuldigte als Mitspurenger nicht ausgeschlossen werden konnte, aber rein theoretisch auch andere

Spurengeräte in Frage kommen können (pag. 098 f.), stellt kein genügend spezifisches Indiz dar, das die Täterschaft des Beschuldigten hinreichend belegen könnte. Schliesslich ist zu beachten, dass bei den Einbruchdiebstählen in G. _____ Schmuck und bei denjenigen in D. _____ und K. _____ Modelleisenbahnen etc. sowie Werkzeuge gestohlen wurden und dass in den Geschäften in D. _____ und K. _____ zurückgelassene 35-Liter Kehrichtsäcke sichergestellt werden konnten, in G. _____ hingegen nicht. Ein örtlicher Zusammenhang kann schliesslich einzig zwischen dem Einbruchdiebstahl vom _____ 2014 in G. _____ und demjenigen vom _____ 2015 in G. _____ ausgemacht werden, ansonsten besteht zwischen den Einbruchdiebstählen weder eine örtliche noch eine zeitliche Nähe. In der Summe gibt es aus Sicht der Kammer somit nicht genügend Belastungstat-sachen, die auf den Beschuldigten als Täter des Einbruchdiebstahls vom _____ 2014 in G. _____ hinweisen würden. Der Beschuldigte ist somit freizusprechen von den Anschuldigungen des Diebstahls und der Sachbeschädigung, beides angeblich begangen am _____ 2014 in G. _____ zum Nachteil der I. _____ im Deliktsbetrag von CHF 21'248.00 bzw. im Sachschaden von CHF 9'029.50. 9.5

Beweisergebnis / rechtserheblicher Sachverhalt für die Kammer In Würdigung der voranstehenden Ausführungen ist für die Kammer erstellt, dass der Beschuldigte am _____ 2013 um ca. 21:00 Uhr mit mitgeführtem Werkzeug die Scharnierbolzen der Seiteneingangstür der Liegenschaft an der R. _____ (Strasse) in D. _____ entfernte, anschliessend die Türe aushebelte, die Lokalität

E. 32

betrat und im Geschäft der L. _____ die im Anzeigerapport vom 19. November 2013 aufgeführten Werkzeuge (pag. 045 ff.) – insbesondere der Marken Bosch und Makita – im Gesamtbetrag von CHF 14'896.25 behändigte. Danach brach der Beschuldigte in dem sich innerhalb des Geschäfts der L. _____ befindenden Spielwarenladen der H. _____ eine Glasvitrine auf und behändigte die im soeben erwähnten Anzeigerapport genannten Gegenstände (pag. 047 ff.), d.h. über 40 Modelleisenbahn-Lokomotiven, -Wagen, -Schienen etc. im Betrag von insgesamt CHF 39'625.60. In der Nacht vom _____ 2015 hebelte der Beschuldigte an der S. _____ (Strasse) in G. _____ mittels Werkzeug die Schaufensterscheibe aus dem Fensterrahmen der I. _____ und behändigte anschliessend aus der Schaufensterauslage die im Anzeigerapport vom 25. Juni 2015 aufgelisteten 26 Armbanduhren, sechs Damenringe, zwei Goldarmbänder, fünf Süswasserperlenketten und einen Posten Silberschmuck im Gesamtwert von CHF 7'298.00 (pag. 103 f.). In der Nacht vom _____ 2015 schlug der Beschuldigte die Schaufensterscheibe des Spielwarengeschäfts der Straf- und Zivilklägerin am T. _____ (Ort) in K. _____ ein. Danach betrat er das Geschäft und behändigte aus den Regalen bzw. aus einer ebenfalls beschädigten Vitrine die im Anzeigerapport vom 15. Dezember 2015 genannten Gegenstände (pag. 124 ff.) – insbesondere Modelleisenbahn-Lokomotiven, -Wagen und Zubehör – im Gesamtwert von CHF 26'922.20. Einen Teil dieser Beute, maximal im Wert von CHF 4'000.00, versuchte er eine Woche später weiterzuverkaufen, wofür er rechtskräftig wegen Hehlerei verurteilt wurde. 10. Rechtliche Würdigung

E. 33

Der Diebstahl ist vollendet mit der Herstellung eines neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams nach dem Willen des Täters. Weil der Diebstahl somit ein schlichtes Tätigkeitsdelikt ist, kann der taugliche Versuch nicht vollendet werden; anders der untaugliche, wenn der Täter z.Bsp. die Sache irrtümlich für fremd oder nicht verloren

ansieht. Beendet ist der Diebstahl, wenn der Täter das Diebesgut fortgeschafft, sich angeeignet und so die Bereicherung erlangt hat (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 77 ff. zu Art. 139 StGB, TRECHSEL, a.a.O., N 11 zu Art. 139 StGB.). In subjektiver Hinsicht ist einerseits Vorsatz, andererseits auch die Absicht der unrechtmässigen Aneignung und der entsprechenden Bereicherung erforderlich (vgl. dazu DONATSCH, Kommentar zum StGB, 20. Auflage, N 11 ff. zu Art. 139 StGB, BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 67 ff. zu Art. 139 StGB).

E. 34

rechtskräftig verurteilt wurde, erfolgte demnach keine Anklage und vorliegend auch kein Schuldspruch, womit – wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat (S. 29 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 699 f.) – kein Fall einer doppelten Strafverfolgung («res iudicata») nach Art. 11 Abs. 1 StPO vorliegt. Der Beschuldigte ist somit schuldig zu sprechen wegen Diebstahls, mehrfach begangen am _____ 2013 in D. _____ zum Nachteil der L. _____ im Deliktsbetrag von CHF 14'896.25 und zum Nachteil der H. _____ im Deliktsbetrag von CHF 39'625.60, am _____ 2015 in G. _____ zum Nachteil der I. _____ im Deliktsbetrag von CHF 7'298.00 sowie am _____ 2015 in K. _____ zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin im Deliktsbetrag von CHF 22'922.20.

E. 35

gung eintritt, noch dass der mit der Beschädigung verfolgte Zweck erreicht wird (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 80 zu Art. 144 StGB). Auf der subjektiven Seite wird Vorsatz gefordert. Dazu gehört insbesondere das Wissen, dass die Sache fremd ist oder daran ein fremdes Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, sowie das Wissen und Wollen, dass die Einwirkung auf die Sache diese beschädigt oder zerstört. Eventualvorsatz genügt (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 81 zu Art. 144 StGB).

E. 36

Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 186 aStGB sind korrekt, darauf wird verwiesen (S. 34 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 704 f. [Hervorhebungen im Original]): Diese Bestimmung schützt das Hausrecht, d.h. die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen. Geschütztes Rechtsgut ist nicht der Besitz, sondern der Wille des Berechtigten. Berechtigter ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das Haus (bzw. ein anderes Schutzobjekt) zusteht, gleichgültig, ob sie auf einem dinglichen, obligatorischen oder auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis beruht (vgl. dazu DONATSCH, Kommentar zum StGB, 20. Auflage, N 1, 2 + 8 zu Art. 186 StGB). Objektiv genügt für das Eindringen gegen den Willen des Berechtigten das Betreten. Dies ist bereits erfüllt, wenn sich der Täter mit einem Fuss im geschützten Raum befindet. Der Wille des Berechtigten, dass jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. Das Eindringen in den geschützten Bereich muss stets unrechtmässig sein (vgl. dazu DONATSCH, a.a.O., N 11 ff. zu Art. 186 StGB). Auf der subjektiven Seite gehört neben dem Vorsatz das Bewusstsein des Täters dazu, dass das Eindringen gegen den Willen des Berechtigten erfolgt und unrechtmässig ist (vgl. dazu DONATSCH, a.a.O., N 14 zu Art. 186 StGB). Eventualvorsatz reicht aus (vgl. dazu BASLER KOMMENTAR, 4. Auflage, N 39 zu Art. 186 StGB).

E. 37

– und nicht wie von der Vorinstanz auf S. 35 ihrer Urteilsbegründung vermutlich versehentlich festgehalten am _____ 2015 in G. _____ – schuldig gemacht. 11. Fazit Vorliegend erfolgen somit Schuldsprüche wegen Diebstahls, mehrfach begangen am _____ 2013 in D. _____, am _____ 2015 in G. _____ und am _____ 2015 in K. _____, wegen Sachbeschädigung, mehrfach begangen am _____ 2015 in G. _____ und am _____ 2015 in K. _____ sowie wegen Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen am _____ 2013 in D. _____ und am _____ 2015 in K. _____. IV. Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung betreffend die Widerhandlungen gegen das SVG 12. Anklagesachverhalte Mit Anklageschrift vom 22. November 2019 – und den Ergänzungen bzw. Korrekturen vom 27. Februar 2020 (pag. 501 f.) – wird dem Beschuldigten, soweit oberinstanzlich noch relevant, vorgeworfen, sich durch nachfolgend beschriebenes Verhalten der Widerhandlungen gegen das SVG schuldig gemacht zu haben (pag. 466 f. und pag. 501 [Hervorhebungen im Original]):

E. 39

nen Totalschaden erlitt. Die AC. _____ (Strasse) war zu diesem Zeitpunkt trocken, das Verkehrsaufkommen war schwach und die Sichtverhältnisse waren normal (pag. 151). Der Beschuldigte wies während dieser Fahrt gemäss forensisch-toxikologischem Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend: IRM) eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.66 Gewichtspromillen auf. Ausserdem war der ASTRA-Grenzwert für Kokain unbestrittenermassen überschritten (zum Ganzen pag. 207). Bestritten und beweisfällig zu klären ist im Folgenden, ob der Beschuldigte zwischen Ende November 2017 und dem 2. Juni 2018 – abgesehen von den vier eingestanden und belegten Fahrten – trotz entzogenem Führerausweis mit seinem Peugeot und/oder mit dem Wohnmobil in F. _____ und der Region Bern fuhr und wenn ja, wie oft er dies tat. 14. Beweismittel Die Vorinstanz hat die zur Klärung dieser Fragen vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel zutreffend aufgeführt und teilweise zusammengefasst; darauf kann integral verwiesen werden (S. 39 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 703 ff.). Neu in den Akten befinden sich insbesondere die oberinstanzlichen Aussagen des Beschuldigten betreffend die ihm vorgeworfenen SVG-Widerhandlungen (pag. 859 ff.). Wie bereits bei der Behandlung der Einbruchdiebstähle wird auf eine Zusammenfassung der Beweismittel verzichtet und – soweit relevant – direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung (E. 15 unten) darauf eingegangen. 15. Beweiswürdigung durch die Kammer

E. 40

Das kann ich jetzt nicht sagen. Ich glaube, er hat das Auto schnell weggeräumt. Aber dann war wie gesagt der Camper da. Der Camper hat man aber nicht so oft gesehen. Ich habe selber gesehen, wie er den Camper gefahren ist. Den Camper hat er nicht jeden Tag gefahren, vielleicht alle paar Tage. Schliesslich schilderte er, als der Beschuldigte nach F. _____ gezogen sei, habe er einen Renault Kombi gehabt und «auch» mit diesem sei er regelmässig gefahren (pag. 173 Z. 116 ff.). Sowohl am Peugeot als auch am «Camper» und am Renault seien jeweils Nummernschilder montiert gewesen (pag. 173 Z. 125). O. _____'s Aussagen sind nachvollziehbar, differenziert und widerspruchsfrei. Er äusserte sich objektiv und gab zu, wenn er etwas nicht wusste (u.a. pag. 173 Z. 122 und Z. 139 ff.). Zudem unterschied er zwischen dem, was er selbst sah und dem, was er von anderen gehört hat (u.a. pag. 171 Z. 37 ff. und pag. 172 Z. 62 f.). Er machte den

Beschuldigten keineswegs übermässig schlecht (u.a. pag. 173 Z. 146) und seine Angaben stimmen – soweit möglich – schliesslich mit denjenigen der übrigen befragten Auskunftspersonen P._____ (E. 15.2 unten) Q._____ (E.15.3 unten) überein. Entgegen der Verteidigung (vgl. pag. 868) erachtet die Kammer O._____ 's Schilderungen daher als glaubhaft. Auf seine Version kann abgestellt werden.

E. 42

• er am 25. März 2018 seine beiden Töchter zum Bahnhof D._____ geführt habe. Dort habe er sich dann zwei Flaschen Bier - Tequila Gemisch gekauft und diese während der Fahrt nach Hause konsumiert. Zu Hause habe er Whisky - Cola getrunken, sich später wieder ins Fahrzeug gesetzt und sei losgefahren. Er sei einsam gewesen und habe während der Fahrt zu weinen begonnen. Er sei wohl aus diesem Grund in die Leitplanke gefahren, weil er unkonzentriert gewesen sei und nichts mehr gesehen habe (vgl. dazu pag. 157, pag. 274, Zeile 161 ff., pag. 608, Zeile 27 ff., pag. 609, Zeile 1 ff.) resp. sie seien mit dem Postauto nach D._____ gefahren. Seine Töchter würden ihn nie ins Auto einsteigen lassen, da sie wissen, dass er Führerausweiszug habe (vgl. dazu pag. 226, Zeile 30 ff., pag. 610, Zeile 32 ff., pag. 611, Zeile 1 ff.). Den Peugeot habe er im November 2017 / Februar 2018 gekauft, um ihn zu reparieren (vgl. dazu pag. 226, Zeile 70 ff., pag. 249, Zeile 30 ff., pag. 258, Zeile 76 ff., pag. 607, Zeile 7 f.). Seit dem Kauf sei der Peugeot bis zum Unfall nicht gefahren worden (vgl. dazu pag. 227, Zeile 90 ff., pag. 251, Zeile 116 ff.). Er wisse nichts davon, dass dies anders gewesen sein soll (vgl. dazu pag. 227, Zeile 100 ff.). Er habe den Peugeot zwei Tage nach dem Kauf eingelöst (vgl. dazu pag. 249, Zeile 33 ff.). • er das Wohnmobil Ende November gekauft habe (vgl. dazu pag. 249, Zeile 46 ff.). Dies sei anschliessend von niemandem benutzt worden, sondern habe einfach bei ihm gestanden und er habe daran gearbeitet. Es sei gar nie auf ihn eingelöst worden, weil zu vieles nicht funktioniert habe (vgl. dazu pag. 250, Zeile 57 ff., pag. 259, Zeile 108 ff.). • der Führerausweis ihm am 30. September 2017 sofort entzogen worden sei, als er unter Drogen- und Alkoholeinfluss in eine Polizeikontrolle gekommen sei (vgl. dazu pag. 227, Zeile 110 ff., pag. 273, Zeile 140 ff., pag. 606, Zeile 34 ff.). • er das Wohnmobil nicht gelenkt habe resp. er habe es gelenkt. Er habe es zu sich nach Hause nehmen wollen. Da es aber in AB._____ nicht mehr habe richtig fahren wollen, habe er es dort auf dem Parkplatz abgestellt. Am nächsten Morgen sei er zurück und habe die Schilder, die er unwissentlich behalten habe, angebracht, damit das Wohnmobil nicht auffalle (vgl. dazu pag. 219, Zeile 31 + Zeile 59 ff.) resp. er habe es in AB._____ verkaufen wollen (vgl. dazu pag. 250, Zeile 65 ff., pag. 258, Zeile 91 ff.). Bei der Überführung seien die Kontrollschilder des Peugeot montiert gewesen (vgl. dazu pag. 250, Zeile 75 ff.). Er habe diese glaublich noch 14 Tage an das Wohnmobil gehängt gehabt (vgl. dazu pag. 277, Zeile 277 ff., pag. 608, Zeile 15 ff.). Die Kontrollschilder habe er jetzt abgegeben (vgl. dazu pag. 249, Zeile 19 ff., pag. 259, Zeile 103 ff.). • er gewusst habe, dass er [recte: einen] Führerausweiszug habe und kein Fahrzeug führen dürfe (vgl. dazu pag. 250, Zeile 81 ff., pag. 258, Zeile 53 ff.). Er sei ohne diesen gefahren. Ob dies ein, zwei, drei oder vier Mal gewesen sei, mache keinen Unterschied (vgl. dazu pag. 250, Zeile 87 ff.). Mit dem Wohnmobil sei er maximal zwei Mal umhergefahren resp. er wisse nicht, wie oft (vgl. dazu pag. 250, Zeile 98 f.). Seit dem Ausweiszug Ende September 2017 sei er mit dem Camper und dem Peugeot gefahren, ansonsten mit keinem anderen Fahrzeug. Wie oft dies gewesen sei, wisse er nicht mehr (vgl. dazu pag. 251, Zeile 128 ff., pag. 274, Zeile 186 ff., pag. 276, Zeile 236 f.) resp. das sei nicht so gewesen. Man solle ihm das beweisen (vgl. dazu pag. 258, Zeile 60 ff., pag. 259, Zeile 112 ff.). Es sei ihm egal, ob er 20 oder 40 Mal gefahren sei (vgl. dazu pag. 274,

Zeile 158). Er könne sich aber nicht vorstellen, dass es 50 - 60 Mal gewesen sein soll (vgl. dazu pag. 606, Zeile 22 ff., pag. 607, Zeile 24 ff.). Er sei schon hie und da mal ohne Führerschein rumgefahren; dies aber mehr oder weniger einfach bei sich oben und nicht in

E. 43

Bern, wo es Kontrollen geben könnte (vgl. dazu pag. 607, Zeile 18 ff.). Seit dem Unfall sei er nicht mehr gefahren und benütze nur noch den ÖV (vgl. dazu pag. 276, Zeile 265 f.). • er sich nicht mehr erinnere, am 21. März 2018 das Rotlicht in Bern überfahren zu haben. Wenn es das Foto so beweise, könne das so gewesen sein (vgl. dazu pag. 276, Zeile 245 ff., pag. 609, Zeile 12 ff.). • er seit 2014 / 2015 gelegentlich Marihuana und Kokain durch Schnupfen konsumiere (vgl. dazu pag. 168 f.). Nach dem 30. September 2017 habe er keine Drogen mehr genommen bzw. am 25. März 2018 das letzte Mal Kokain, das er im Casa Marcello gekauft habe. Mit den Drogen habe es erst 2016 resp. 2013 begonnen. Zuerst habe er nur im Ausgang konsumiert, später dann immer mehr und mehr (vgl. dazu pag. 228, Zeile 161 ff., pag. 261, Zeile 243 ff.). Er habe grosse Mengen Crystal - Meth und Kokain konsumiert sowie Alkohol getrunken (vgl. dazu pag. 261, Zeile 245 f.). Die schweren Drogen seien von 2013 bis Ende 2016 gewesen und ab dann bis 2018 noch Marihuana und viel Alkohol (vgl. dazu pag. 262, Zeile 250 f.). Diesbezüglich sei zunächst ergänzt, dass der Beschuldigte auch in der Berufungsverhandlung behauptete, seine Töchter am 25. März 2018 mit dem Zug an den Bahnhof gebracht zu haben (pag. 859 Z. 25 ff.), was – wie bereits von der Vorinstanz festgestellt – im Widerspruch zu seiner Erstaussage steht, in der er erklärt hatte, er habe seine Töchter damals um ca. 18:30 Uhr an den Bahnhof D. _____ «überführt», habe auf der Fahrt nach Hause dann die am Bahnhof gekauften zwei Flaschen Bier-Tequila-Gemisch konsumiert und zuhause zwei, drei Whisky-Cola getrunken, ehe er um ca. 21:50 Uhr «wieder» ins Fahrzeug gestiegen und losgefahren sei (zum Ganzen pag. 157). Am 5. Juni 2018 hatte er demgegenüber behauptet, er habe seine Töchter am 25. März 2018 an den Hauptbahnhof Bern – und nicht wie in der Erstaussage erwähnt, an den Bahnhof D. _____ – «chauffiert», jedoch nicht mit dem Auto, sondern «mit dem GA» bzw. dem Postauto (pag. 266 Z. 30 ff.). Vorliegend kann zwar grundsätzlich offenbleiben, wie und an welchen Bahnhof der Beschuldigte seine Töchter am 25. März 2018 gebracht hat. Die Kammer ist angesichts seiner Erstaussage und der Gesamtumstände aber überzeugt, dass er seine Töchter damals mit dem Auto an einen Bahnhof fuhr. Weiter gestand der Beschuldigte in der Berufungsverhandlung – wie unter Erwägung 13 erwähnt – nur diejenigen Fahrten ein, die durch objektive Beweismittel ohnehin belegt sind, behauptete er doch, nur zweimal mit dem Peugeot und zweimal mit dem Wohnmobil gefahren zu sein (pag. 859 Z. 43 f. und pag. 560 Z. 3 ff.). Diese Aussagen erstaunen und erscheinen unglaublich, zumal er sich im gesamten Verfahren zuvor nie exakt dazu äusserte, wie oft und in welcher Zeitspanne er trotz entzogenem Führerausweis gefahren ist, sondern äusserst widersprüchliche Angaben dazu machte: Am 5. Juli 2018 gab er beispielsweise zu Protokoll, er habe den Peugeot im November 2017 gekauft und zwei Tage nach dem Kauf eingelöst (pag. 249 Z. 34 f.). Als ihm daraufhin vorgehalten wurde, dass der Peugeot gemäss Fahrzeugausweis am 5. Februar eingelöst worden sei, erklärte er (pag. 249 Z. 38): «Ja, das stimmt.». Das Wohnmobil habe er glaublich ebenfalls Ende November gekauft und durch seine Freundin, AF. _____, nach Bern «überführen» lassen (pag. 249 Z. 47 ff.). Danach habe er an diesem Wohnmobil gearbeitet und es sei niemand damit her-

E. 44

umgefahren. Auf Vorhalt, dass am 6. Juni 2018 gemeldet worden sei, dass sein Wohnmobil seit dem 2. Juni 2018 am Bahnhof AB. _____ stehe, erklärte er, dies sei korrekt (pag. 250 Z. 67). Auf Frage, wie das Wohnmobil dorthin gekommen sei, führte er aus, er habe es an «AG. _____, Abbruch in AB. _____», verkaufen wollen und sei daher mit dem Fahrzeug dorthin gefahren. Weil AG. _____ das Fahrzeug aber nicht habe kaufen wollen, sei er damit zum Bahnhof in AB. _____ gefahren und habe in den nächsten Tagen versucht, das Wohnmobil zu verkaufen (zum Ganzen pag. 250 Z. 70 ff.). Auf Vorhalt, dass sich im Wohnmobil eine Ordnungsbusse, ausgestellt auf den 2. Juni 2018 in Z. _____, befunden habe, behauptete er plötzlich, er beziehe sich auf seine früheren Aussagen, er sei ohne Führerausweis gefahren, «ob dies ein-, zwei-, drei- oder viermal gewesen» sei, mache keinen Unterschied (pag. 250 Z. 87 ff.). Er habe das Wohnmobil auch in Z. _____ verkaufen wollen und sei daher nach N. _____ gefahren (pag. 250 Z. 92 f.). Er wisse nicht, wie oft er mit dem Wohnmobil herumgefahren sei (pag. 250 Z. 99). In Bezug auf den Peugeot erklärte er – anders als beispielsweise in späteren Einvernahmen –, er sei nur einmal damit gefahren und da habe er dieses «Ding direkt verschossen» (pag. 251 Z. 117). Etwas später beteuerte er auf erneute Frage, wie oft er trotz entzogenem Führerausweis gefahren sei, er wisse es nicht mehr (pag. 251 Z. 133). Auf Vorhalt der Aussagen von O. _____ und P. _____, wonach er nach dem Unfall vom 25. März 2018 wiederholt mit dem Wohnmobil herumgefahren sei, erklärte er schliesslich, er sage dazu nichts mehr, der Staatsanwalt solle «mit diesen Wortspielchen» aufhören, er sei nicht regelmässig «durch die Gegend» gefahren (zum Ganzen pag. 259 Z. 115 f.). In der Schlusseinvernahme vom 28. Juni 2018 erklärte er auf Frage, ob er auch mit seinem frühen Citroën C1 ohne Fahrberechtigung gefahren sei (pag. 274 Z. 157 ff.): «Also ich mag diese Fragen jetzt nicht weiter beantworten. Ich habe keine Lust mehr, diesbezüglich noch Fragen zu beantworten. Es ist mir egal, ob ich 20 oder 40 Mal gefahren bin. [...]». Als er anschliessend gefragt wurde, wie oft und welche Strecken er mit dem Wohnmobil gefahren sei, antwortete er, «nein» (pag. 274 Z. 187) und auf Nachfrage, ob das fünf, zehn oder zwanzig Fahrten gewesen seien, erklärte er, das wisse er doch nicht mehr (pag. 274 Z. 190). Auf Vorhalt, dass er mehrfach ein nicht versichertes, nicht immatrikuliertes und nicht betriebssicheres Fahrzeug gefahren sei, gab er beschönigend an (pag. 276 Z. 233 f.): «Da oben in F. _____, die fahren alle mit solchen Fahrzeugen [rum], die fahren sogar ohne Führerschein. Und hier wird mit Kanonenfutter auf mich losgeschossen.». Er wisse nicht, wie viele Fahrten er mit dem Peugeot absolviert habe (pag. 276 Z. 237). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte auf Frage, wie oft er mit dem Peugeot und dem Wohnmobil herumgefahren sei (pag. 607 Z. 16 ff.): Weil die Polizei mich bereits auf der Liste hatte, fuhr ich nicht so oft damit herum. Meine Freundin hat mich ein paar Mal gefahren, ich selber auch. [...] Ich bin schon hie und da mal ohne Führerausweis herumgefahren [...] Ich bin aber nicht nach Bern gefahren, wo es Kontrollen geben könnte. Ich fuhr mehr oder weniger einfach bei mir oben herum. [...]. Er sei aber «mit Sicherheit» nicht 60 Mal gefahren, wie die Staatsanwaltschaft ihm vorwerfe. Er habe Probefahrten gemacht und sei auch nach AH. _____ Ersatz-

E. 45

teile kaufen gegangen (pag. 607 Z. 27 ff.). Mit dem Wohnmobil sei er «so gut wie nie» gefahren, mit dem Peugeot hingegen schon, wenn er Farbe, Ersatzteile etc. habe kaufen müssen. «Spritzfahrten» habe er keine gemacht, er gebe aber zu, «da oben in den Bergen» manchmal «wie im Kreis» gefahren zu sein (pag. 607 Z. 35 ff.). Anders als in der Einvernahme vom 5. Juli 2018, in der er erklärt hatte, er sei mit dem Wohnmobil anfangs

Juni 2018 nach AB._____ und nach N._____ bzw. Z._____ gefahren, weil er das Fahrzeug habe verkaufen wollen (pag. 250 Z. 70 ff. und Z. 92 f.), behauptete er, ein Kollege – ein Iraner – habe das Wohnmobil damals «runter geholt», weil er selber bei der Tankstelle gearbeitet habe und das Fahrzeug habe verkaufen wollen. Er habe «die Karre» nicht selbst dorthin gefahren bzw. «das Ding» nicht runtergefahren, sondern sei «definitiv» auf dem Beifahrersitz gesessen (zum Ganzen pag. 610 Z. 15 ff.). Widersprüchlich äusserte sich der Beschuldigte schliesslich auch in Bezug auf die Frage, wer alles mit dem Peugeot gefahren sei. Am 5. Juni 2018 erklärte er zunächst, nur er selber und seine Tochter AI._____ seien damit gefahren (pag. 227 Z. 88). Auf Frage, ob er den Peugeot nach dem Kauf im November 2017 bis zu den Ferien mit seinen Töchtern Ende März 2018 somit nie gefahren habe, erklärte er (pag. 227 Z. 92): «Nein, ging ja gar nicht.» bzw., es könne sein, dass AF._____ (seine damalige Freundin) damit gefahren sei (pag. 227 Z. 95). Auf Vorhalt, dass der Polizei bekannt sei, dass das Auto mehrmals gefahren worden sei, beteuerte er (pag. 227 Z. 102 f.): «Ich weiss da nichts davon. Warum habe ich dann keine Busse erhalten? Falls das Auto gefahren wurde, dann sicher nicht von mir.». Der Beschuldigte behauptete zunächst mithin, nur er selber und seine Tochter seien mit dem Peugeot gefahren. Eine Antwort später gab er an, womöglich sei auch seine damalige Freundin AF._____ damit gefahren. Schliesslich sollen alle anderen – nur nicht er selber – mit dem Peugeot gefahren sein. Diese Personen, die angeblich mit dem Peugeot gefahren sein sollen, konnte er in der späteren Schlusseinvernahme jedoch nicht benennen, es seien einfach «flüchtige Bekanntschaften» gewesen (pag. 279 Z. 243). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung stellte er sich schliesslich wiederum auf den Standpunkt, seinen Peugeot nicht an Dritte ausgeliehen zu haben. Er habe seine Erfahrungen damit gemacht, als er Drogen konsumiert und dann immer seinen Opel ausgeliehen habe (zum Ganzen pag. 610 Z. 4 ff.). Nebst dem der Beschuldigte somit äusserst widersprüchlich aussagte, fällt auf, dass er Vorhalte und kritische Fragen häufig nicht plausibel erklären bzw. beantworten konnte, sondern die Vorwürfe vielmehr pauschal abstritt und/oder zunächst die Aussage verweigerte, dann aber dennoch wenig überzeugende Angaben machte: Als ihm am 5. September 2018 beispielsweise vorgehalten wurde, dass ihm vorgeworfen werde, seit September 2017 trotz entzogenem Führerausweis regelmässig gefahren zu sein, behauptete er (pag. 258 Z. 63 ff.): «Nein. Sie können mich beschuldigen, aber das ist nicht so. Beweisen Sie mir das. Wissen Sie, ich mache jetzt einfach von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Ich will nun nichts mehr sagen.». In der Folge wurden ihm die Aussagen der Auskunftspersonen vorgehalten und festgestellt, dass zusammenfassend gesagt werden könne,

E. 46

dass er mehrmals mit dem Peugeot und dem Wohnmobil gefahren sei. Auf Frage, wie er sich dazu äusserte, erklärte der Beschuldigte (pag. 258 Z. 73): «Gar nicht. Es ist kein Zeitraum genannt. Ich mache von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Fertig, ich mache keine Aussagen mehr dazu.». Als ihm in der Schlusseinvernahme erneut die Aussage von O._____ vorgehalten wurde, wonach er eigentlich täglich mit dem Peugeot und vielleicht alle drei Tage mit dem Wohnmobil gefahren sei, äusserte der Beschuldigte (pag. 276 Z. 263 ff.): «Schöne Aussage haben Sie da, verwerten Sie die. Ich bestreite bezüglich der SVG-Delikte nichts. Ich akzeptiere das ganze Verfahren betreffend die SVG-Delikte. Ich bin nicht nach AJ._____ gefahren, um irgendeine Show abzuziehen. Der Unfall war für mich ein Warnzeichen, seither bin ich nicht mehr gefahren und benütze nur noch den ÖV. [...] Letzteres trifft nicht zu, fuhr der Beschuldigte doch zumindest am

28. Mai 2018 und am 2. Juni 2018 unbestrittenermassen mit dem Wohnmobil. Auf Vorhalt, dass die Untersuchungen gezeigt hätten, dass er die Nummernschilder des Peugeots am Wohnmobil angebracht habe, äusserte er (pag. 259 Z. 100 f.): «Sehen Sie, die da draussen fahren mit viel Anderem umher. Was soll diese Fragerei. Sie wissen doch selber, was genau war.». Auf Vorhalt der Parkbusse vom 28. Mai 2018 in Z. _____ und auf Frage, von wo aus er damals nach Z. _____ gefahren sei und wo er danach hingefahren sei, erwähnte er ausweichend (pag. 275 Z. 201 f.): «28.05.2018? Ich glaub ich hatte echt ein Date. Könnte das sein? Ich weiss doch nicht mehr, was ich an diesem Tag gemacht habe.». In der Berufungsverhandlung erklärte er auf Frage, was er zu den Vorwürfen gemäss den Ziffern 4.1, 4.4 und 4.5 der Anklageschrift bzw. dazu sage, dass ihm vorgeworfen werde, zwischen Ende November 2017 bis am 2. Juni 2018 trotz entzogenem Führerausweis mindestens 60 Mal mit dem Peugeot und/oder dem Wohnmobil gefahren zu sein, diese Anzahl stimme nicht. Er sei nur zweimal mit dem Peugeot und zweimal mit dem Wohnmobil gefahren (zum Ganzen pag. 859 Z. 43 f.). Weiter behauptete er, mit dem Peugeot erst nach dessen Immatrikulation am 5. Februar 2018 herumgefahren zu sein (pag. 860 Z. 3) und mit dem Wohnmobil sei er in derselben Zeitspanne gefahren (pag. 860 Z. 6 f.). Letzteres widerspricht seiner Aussage, wonach er – wie gestützt auf die objektiven Beweismittel ohnehin erwiesen ist – nur zweimal, am 21. und 25. März 2018, mit dem Peugeot und zweimal, am 28. Mai 2018 und 2. Juni 2018, mit dem Wohnmobil gefahren sei. Würde dies ausserdem zutreffen, dann wäre anzunehmen, dass der Beschuldigte in Bezug auf die Zeitspanne korrekte Angaben gemacht hätte, wäre das Wohnmobil diesfalls doch erst zum Einsatz gekommen, als der Peugeot kaputt war. Zusammengefasst liegt nach diesen Ausführungen auf der Hand, dass die Aussagen des Beschuldigten in Bezug die Fragen, wie oft und in welcher Zeitspanne er trotz entzogenem Führerausweis mit dem Peugeot und dem Wohnmobil fuhr, alles andere als stringent, nachvollziehbar und überzeugend sind, sondern vielmehr zahlreiche Lügensignale enthalten. Sie vermögen die glaubhaften Angaben der Auskunftspersonen, insbesondere diejenigen von O. _____, nicht zu entkräften. Wie die Vorinstanz erwog, kann deshalb «nicht per se» auf die Schilderungen des Beschuldigten abgestellt werden (S. 49 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 719).

E. 48

ausschliesslich mit dem Wohnmobil gefahren sei. Was die Anzahl Fahrten angeht, ging die Vorinstanz schliesslich «zu Gunsten des Beschuldigten» davon aus, dass er zwischen dem 5. Februar 2018 und dem 25. März 2018 «abgerundet» jeden zweiten Tag, d.h. 20 Mal, mit dem Peugeot sowie zwischen Ende März 2018 und anfangs Juni 2018 einmal pro Woche, d.h. acht Mal, mit dem Wohnmobil gefahren sei. Das Wohnmobil habe er aufgrund dessen Grösse wohl nicht für den alltäglichen Gebrauch wie beispielweise das Einkaufen gebraucht und deshalb weniger oft benutzt als den Peugeot (zum Ganzen S. 50 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 720 f.). Auch die Generalstaatsanwaltschaft unterschied in der Berufungsverhandlung zwischen Fahrten mit dem Peugeot und solchen mit dem Wohnmobil, ging anders als die Vorinstanz aber davon aus, dass der Beschuldigte das Wohnmobil nach dem 25. März 2018 gleich oft benutzte wie zuvor seinen Peugeot (pag. 877). Die Kammer hält in Bezug auf die Anzahl Fahrten zunächst fest, dass es sich dabei nicht um exakte Zahlen, sondern um eine Grössenordnung handelt, die an der rechtlichen Würdigung nichts ändert, sondern einzig in Bezug auf die Strafzumessung von Bedeutung ist. Gemäss den glaubhaften Aussagen von O. _____ soll der Beschuldigte «eigentlich täglich» mit dem Peugeot und nach dem Unfall am 25. März 2018 ungefähr

«alle paar Tage» mit dem Wohnmobil gefahren sein (pag. 172 Z. 97 und pag. 172 Z. 101 ff.). Diese Angaben erscheinen zutreffend, stehen sie doch mit den Gesamtumständen im Einklang: Der Beschuldigte wohnte zwischen Ende November 2017 und Juni 2018 (relativ) abgelegen auf dem Land und war daher grundsätzlich auf ein Auto angewiesen. Zudem liess er sich – wie erwähnt – schon in der Vergangenheit nicht durch äusserliche Umstände vom Fahren abhalten. Nicht einmal der Unfall vom 25. März 2018, bei welchem sein Peugeot einen Totalschaden erlitt und der – wie er mehrfach betonte – angeblich das «einschneidenste Erlebnis» für ihn gewesen sei, aus dem er «wirklich» gelernt habe, insbesondere, dass Autofahren nicht «sein Ding» sei (u.a. 606 Z. 23 ff.), änderte etwas an seinem Verhalten; kurz darauf fuhr er mit seinem Wohnmobil, obwohl dieses nicht einmal immatrikuliert und versichert war. Auch seine Aussagen legen ferner nahe, dass er sich um seinen Führerausweisentzug focht und sich dadurch nicht vom Fahren abhalten lässt. Schliesslich erklärte er mehrfach, er sei «schon hie und da mal» ohne Führerausweis rumgefahren, vor allem «oben bei ihm in den Bergen» habe er manchmal Probefahrten gemacht, sei «wie im Kreis» gefahren und Ersatzteile kaufen gegangen (pag. 607 Z. 16 ff., Z. 27 ff. und Z. 35 ff.). Er wisse nicht, ob es fünf, zehn oder 20 Fahrten gewesen seien, es ihm aber auch egal, ob er 20 oder 40 Mal gefahren sei (pag. 274 Z. 157 ff. und Z. 190). In Würdigung all dieser Umstände und unter Berücksichtigung, dass keiner der befragten Nachbarn angab, der Beschuldigte sei teilweise auch ohne Nummernschilder gefahren, geht die Kammer – in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» – davon aus, dass der Beschuldigte zwischen Ende November 2017 (Kauf Peugeot) und dem 5. Februar 2018 (Immatrikulation Peugeot) nicht gerade täglich, mindestens aber einmal pro Woche, d.h. rund acht Mal, mit dem Peugeot fuhr.

E. 49

Nach der Immatrikulation des Peugeots am 5. Februar 2018 fuhr er nach Überzeugung der Kammer bis zum Unfall vom 25. März 2018 mindestens jeden zweiten Tag, d.h. rund 20 Mal, mit dem Peugeot. Danach hatte er «nur» noch sein Wohnmobil zur Verfügung, welches er gemäss O. _____'s Angaben – vermutlich, wie die Vorinstanz annahm, aus Praktikabilitätsgründen – weniger oft benutzte als den Peugeot, aber immer noch «alle paar Tage». In Bezug auf die Zeitspanne von Ende März 2018 bis am 2. Juni 2018 ist zu Gunsten des Beschuldigten – mit der Vorinstanz – somit von mindestens einer Fahrt pro Woche, d.h. von insgesamt rund acht Fahrten mit dem Wohnmobil auszugehen. Zusammengefasst ist für die Kammer erstellt, dass der Beschuldigte zwischen Ende November 2017 und dem 2. Juni 2018 mindestens 36 Mal – 28 Mal mit dem Peugeot und acht Mal mit dem Wohnmobil – fuhr, obwohl ihm der Führerausweis ab 30. September 2017 entzogen worden war und er über keine Fahrerlaubnis mehr verfügte.

E. 50

16. Rechtliche Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.